



Amtskurier

**Amtliches Mitteilungsblatt
des Amtes Treptower Tollensewinkel
für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden**

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 10

Samstag, den 19. April 2014

Nummer 04

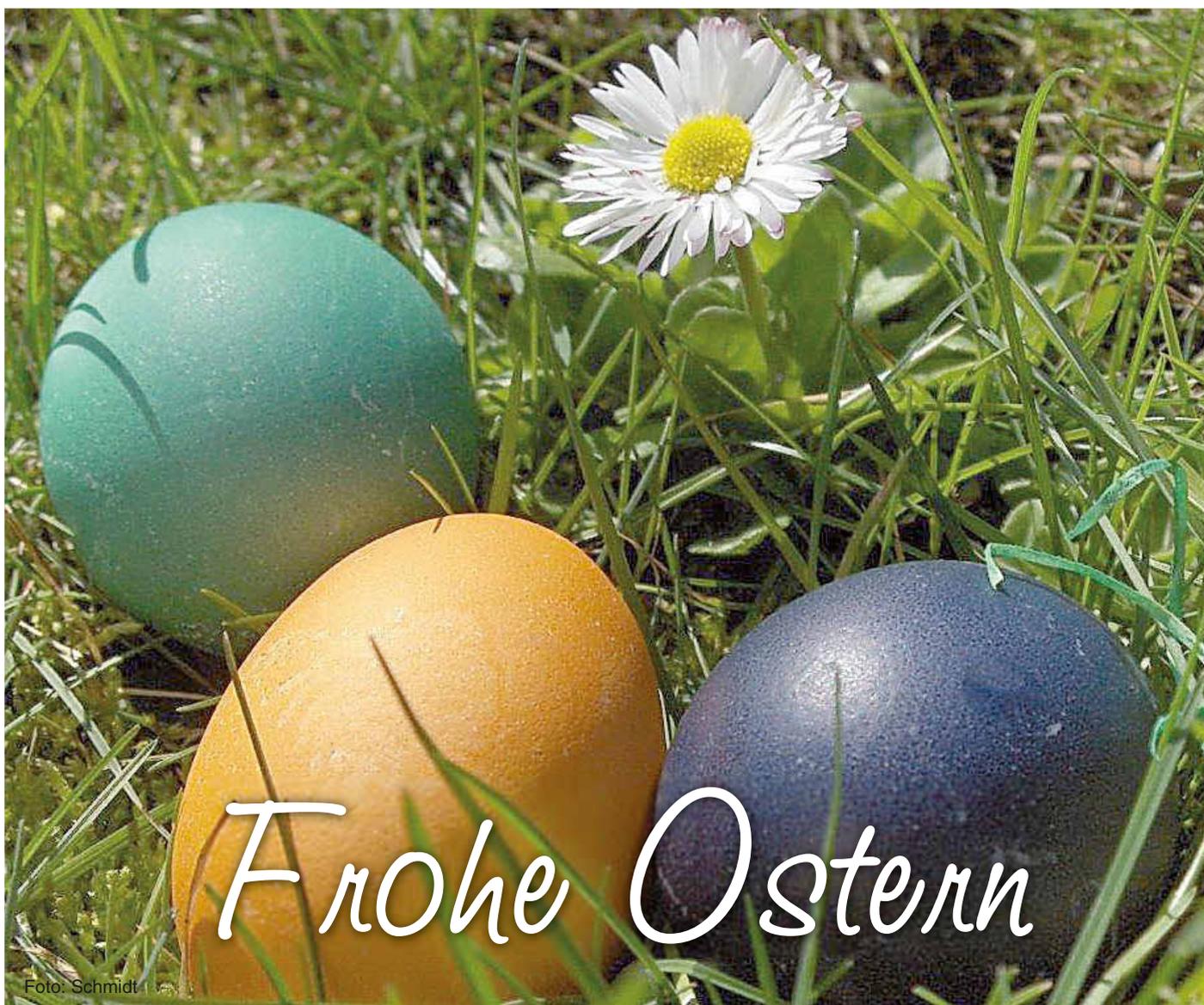


Foto: Schmidt

INHALT:

Amts-
amtliche
Bekanntmachungen

S. 2 Geburtstage
S. 2 Kultur und Freizeit

S. 70 Vereine & Verbände
S. 72 Kirchliche Nachrichten

S. 72
S. 76

Amtsinformationen

Sprechzeiten

Bürgermeister der Stadt Altentreptow: (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)

Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.



Bartl
Bürgermeister

Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuzahlen:

Bürgermeister	Siedenbollentin	03969 510213
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 210050
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Altentreptow	03961 2299880

Bei Feuersbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuzahlen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: 0180 4551111!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: 03961 257333!

Stadt Altentreptow
- Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen -

Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonnabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.429.380 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.609.980 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-180.600 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-180.600 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	180.600 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	12.089.150 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	11.771.740 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	317.410 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.800.050 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.817.350 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.017.300 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.107.540 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	407.650 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+1.699.890 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.205.700 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 260 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 310 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 90,76 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Zur Entwicklung des Eigenkapitals kann aufgrund der noch nicht endgültig aufgestellten und dementsprechend noch nicht geprüften Eröffnungsbilanz keine Aussage getroffen werden.

§ 8

Bewirtschaftungsgrundsätze

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

Altentreptow, d. 03.04.2014



Hinweis:

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme **ab Dienstag, dem 22.04.2014 bis Dienstag, dem 06.05.2014** von 9:00 bis 16:00 Uhr, in Tützpatz, Waldstr. 11 (Verwaltungsgebäude II) Zimmer 10 öffentlich aus.

Altentreptow, den 03.04.2014



Haushaltssatzung der Stadt Altentreptow für das städtebauliche Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. in Verbindung mit § 64 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 216.450 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 216.450 EUR

	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	216.450 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	193.950 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	22.500 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	543.965 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	566.465 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-22.500 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 21.300 EUR.

§ 5

Eigenkapital

Zur Entwicklung des Eigenkapitals kann aufgrund der noch nicht endgültig aufgestellten und dementsprechend noch nicht geprüften Eröffnungsbilanz keine Aussage getroffen werden.

Altentreptow, d. 03.04.2014



Hinweis:

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme **ab Dienstag, dem 22.04.2014 bis Dienstag, dem 06.05.2014** von 9:00 bis 16:00 Uhr, in Tützpatz, Waldstr. 11 (Verwaltungsgebäude II) Zimmer 10 öffentlich aus.

Altentreptow, den 03.04.2014



Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung am 25.05.2014

in der

Stadt Altentreptow

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V werden hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertreter der Stadt Altentreptow bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
2	DIE LINKE DIE LINKE
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
4	Altentreptower Wahlergemeinschaft
5	Alternative für Deutschland AfD
6	Bürgerbündnis Altentreptow BBA
7	Einzelbewerber Gatonski

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Stand	Geburtsjahr
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Kraft, Thomas	Versicherungsfachmann	1973
			Schramm, Henning	Landwirt	1962
			Rienitz, Hans-Jürgen	Landwirt	1954
			Günther, Karl-Heinz	Lehrer	1955
			Keitsch, Silva	Physiotherapeutin	1971
			Schulze, Renate	Rentnerin	1946

			Weinerowski, Jens	Meister Elektrotechnik	1982
			Schönherr, Lucas Victor	Auszubildender	1994
			Gierz, Irmgard	Selbstständig	1957
			Friese, Alexander	Landwirt	1980
			Rienitz, Christine	Landwirtin	1982
			Möhlmann, Benjamin	Speditonskaufmann	1981
2	DIE LINKE	DIE LINKE	Schuring, Gabriele	Handelsökonom	1956
			Ender, Axel	Angestellter	1959
			Schmidt, Hannelore	Fachverkäuferin	1959
			Krüger, Jürgen	Rentner	1949
			Keilholtz, Annerose	Verkäuferin	1951
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	Werner, Heiko	Kultur-Vermittler	1963
			Schönherr, Frieder	Architekt, Rentner	1943
			Kietzer, Brigitte	Dipl. Bauingenieur	1952
			Kietzmann, Ralph	Medizininformatiker	1988
			Krepelin, Roman	Beamter	1977
			Schumacher, Peter	Produktionsarbeiter	1961

4	Altentreptower Wählergemeinschaft		Dr. med. Müller-Sundt, Norbert	Allgemeinarzt	1972
			Clasen, Wolfgang	Geschäftsführer	1946
			Porwollik, Christiane	Tierärztin	1950
			Renger, Mirko	Steinmetz- und Stein- bildhauermeister	1975
			Quast, Gerhard	Dipl. Ing , Steuerfachwirt	1955
			Hoffmann, Jana	Bestatterin	1978
			Plötz, Silvio	Versicherungsfachwirt	1969
			Seelow, Thomas	Maurermeister	1964
			Schröder, Heiko	Beamter	1968
			Klingbeil, Kerstin	Betriebswirtin	1968
			Sorge, Christian	selbständig	1972
			Kruse, Eckhard	Journalist	1966
			Heibel, Jörg	Gastronom	1960
			Schwabe, Christamaria	Vorruehändlerin	1954
Schuchmilski, Jens	Kaufmann im Großhandel	1968			
Balzer, Bernd	Rentner	1946			
Sadlowski, Mario	Invalidenrentner	1962			
5	Alternative für Deutschland	AfD	Günther, Annegret	Mitarbeiterin sozialer Dienst	1958

			Günther, Sven	Betriebswirt (VWA)	1979
6	Bürgerbündnis Altentreptow	BBA	Bengelsdorf, Roland	Beamter	1956
			Weigt, Thomas	Elektromonteur	1961
			Wanka, Dirk	Finanzkaufmann, Hausverwalter	1967
			Ziggel, Mario	Unternehmer	1960
			Ranke, Mirjam	Unternehmerin	1963
			Engelhardt, Bernd	Rentner	1948
			Engelhardt, Brigitte	Rentnerin	1951
			Rosenau, Robert	Student	1989
			Rosenau, Elke	Gastwirt	1949
			Beutler, Gerald	selbständig	1964
			Beutler, Anette	selbständig	1965
			Ehlert, Inge	Kauffrau im Einzelhandel	1962
			Jesch, Ralf-Rüdiger	Agrochemiker, Landhändler	1957
			Bengelsdorf, Toni	Auszubildender	1994
Beisner, Brigitte	Hausfrau	1961			
Schmietendorf, Lisa	Referendar	1990			
7	Einzelbewerber Gatomski		Gatomski, Bernd	Landwirt	1949

Keine der o.g. Bewerber haben angegeben, einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat zu unterliegen.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Gemeindevahlbehörde
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Wahlbekanntmachung

1. Am **25.05.2014** finden
 - in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
 - im Land Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**
 statt.
Gewählt werden in der Stadt Altentreptow
 - **die Abgeordneten des Europäischen Parlaments,**
 - **der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte,**
 - **die Stadtvertretungen der Stadt Altentreptow.**
 Die zeitgleichen Wahlen dauern **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
2. **Die Stadt Altentreptow bildet einen Wahlbereich** mit vier Stimmbezirken
Die Stadt Altentreptow gehört zum Wahlbereich Mecklenburg-Vorpommern für die Wahl des Europäischen Parlaments und zum Wahlbereich 11 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für die Kreistagswahl.
Die Wahlräume werden eingerichtet in

Wahlbezirk 1:

Wahlraum: Rathaus Altentreptow, Rathaussaal, Rathausstraße 1, barrierefrei

Am Amtshof, Am Marktplatz, Brandenburger Straße, Brückenbruch, Demminer Straße, Eiskellerberg, Eiskellerweg, Fritz-Peters-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Ganzkower Weg, Gartenanlage Eiskellerberg, Grapzower Landweg, Hospitalgasse, Hospitalstraße, Karl-Havermann-Straße, Karlsplatz, Kirchengasse, Klosterberg, Mauerstraße, Mittelstraße, Mühlengasse, Mühlenstraße, Neddeminer Straße, Nordkreuzung, Oberbaustraße, Onkel-Bräsig-Straße, Rathausstraße, Reitbahn, Reutershof, St. Georg, Stralsunder Straße, Tollensestraße, Uns Hüsung, Unterbaustraße, Waidmannslust, Wallstraße

Wahlbezirk 2:

Wahlraum: KGS Altentreptow, Pestalozzistraße 1, Aula, nicht barrierefrei

Ahornweg, Akazienweg, Buchenweg, Diesterwegstraße, Eschenweg, Pestalozzistraße, Rotdornweg, Straße der Zukunft, Straße des 8. Mai, Teetzlebener Chaussee, Teetzlebener Straße, Thalberg, Trostfelder Weg

Wahlbezirk 3:

Wahlraum: Grundschule Altentreptow, Schulstraße 22, Anbau Turnhalle, nicht barrierefrei

Bahnhofstraße, Barkower Straße, Brunnenstraße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Feldstraße, Fichtestraße, Friedenstraße, Friedrichshof, Gartenstraße, Grüner, Gang, Holländer Gang, Jahnstraße, Karl-Liebkecht-Straße, Loickenzin, Loickenziner Chaussee, Loickenziner Straße, Poststraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schulstraße, Stadtförsterei, Trostfelde, Westphalstraße, Zehntfeldweg

Wahlbezirk 4:

Wahlraum: Gaststätte Klatzow, Klatzow 2, nicht barrierefrei

Buchar, Klatzow, Rosemarrow

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **03.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. **Der Briefwahlvorstand des Amtes Treptower Tollensewinkel tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses** für die **Europawahl am 25.05.2014** um 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Altentreptow, Beratungsraum, 1. Etage, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow zusammen.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen (Wahl zum Kreistag, zur Stadtvertretung) werden im gesonderten Briefwahlvorstand ermittelt. Dieser Wahlvorstand tritt am 25.05.2014 um 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Altentreptow, Beratungsraum, Eingang Markt, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow zusammen.

4. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen. Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahl/en, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2014 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 34 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

- 4.1 **Wahl zum Europäischen Parlament**

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

- 4.2 **Wahl des Kreistages**

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewer-

ber“ oder „Einzelbewerberin“ und hinter jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Stadtvertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Wahlbereich Mecklenburg-Vorpommern,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte oder
 - b) durch Briefwahl;
 - **der Stadtvertretung** in der Stadt,
 - a) durch Stimmabgabe in dem benannten Stimmbezirk der Stadt oder
 - b) durch Briefwahl;
- teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig **der Gemeindegewahlbehörde** übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat mit Beschluss vom 02. April 2014 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow in der Fassung vom Februar 2014 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 28.04.2014 bis 30.05.2014

im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden

montags	9:00 - 16:00 Uhr
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr
freitags	9:00 - 12:00 Uhr

im Raum 01 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte 24.01.2014

1. Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird unter Berücksichtigung der „Abschichtung“ darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Thalberg“ die Umweltbelange gemäß § 1 a BauGB abzuarbeiten sind. Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind ebenfalls im B-Planverfahren zu berücksichtigen.

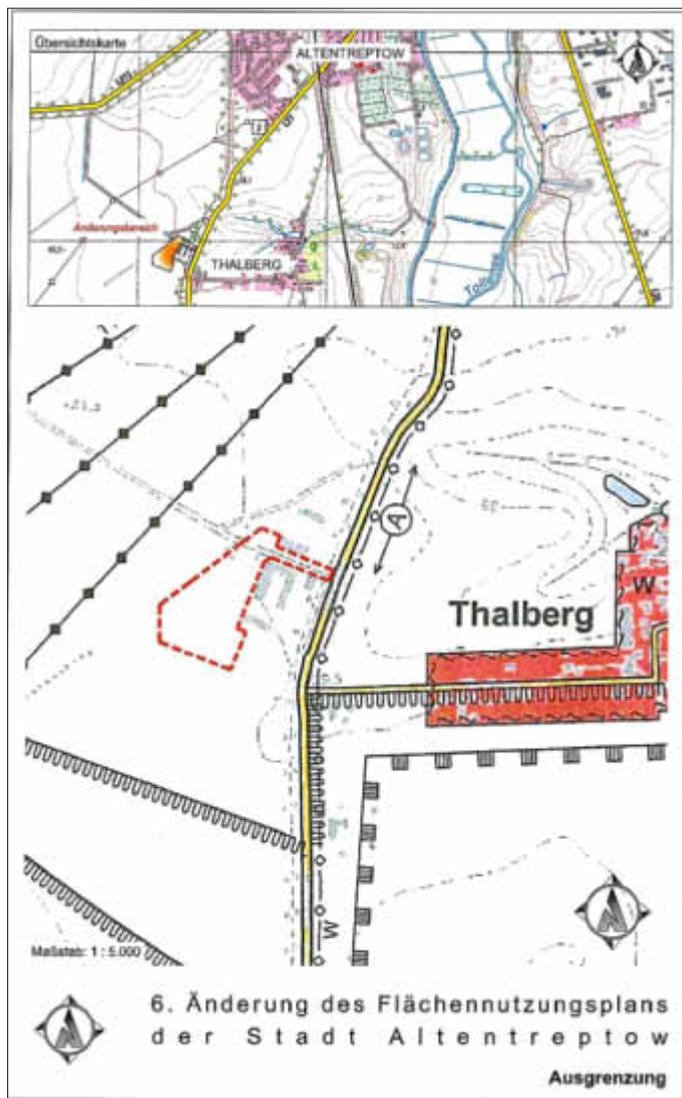
2. Denkmalschutz

Im Plangebiet ist ein **Bodendenkmal** bekannt. Gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V hat der Vorhabenträger vor Baubeginn eine denkmalrechtliche Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu erwirken.

hierzu liegen aus: Begründung mit Stand Februar 2014 sowie Umweltbericht mit Stand Februar 2014 zu Bodendenkmale

Altentreptow, den 09.04.2014

Bartl
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Stadt Altentreptow „Autoshop mit Werkstatt und Wohnhaus“ im Vereinfachten Verfahren

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat mit Beschluss vom 02.04.2014 die Aufstellung und den Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Stadt Altentreptow „Autoshop mit Werkstatt und Wohnhaus“ im vereinfachten Verfahren in der Fassung vom Februar 2014 und den Entwurf der Begründung beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst die Flurstücke 47 und 48 der Flur 1, Gemarkung Loickenzin.

Der durch die Stadtvertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **28.04.2014 bis 30.05.2014** im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden

montags	9:00 - 16:00 Uhr
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr
freitags	9:00 - 12:00 Uhr

im Raum 01 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Stadt Altentreptow „Autoshop mit Werkstatt und Wohnhaus“ gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB durchgeführt. Die Anforderung der von der Planaufhebung berührten Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme wird gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Altentreptow, den 09.04.2014

Bartl
Bürgermeister





stunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich zu Planentwurf und Begründung liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden können:

Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte 24.01.2014

1. Naturschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG **Eingriffe in Natur und Landschaft** vorbereitet. Entsprechend § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als fachliche Grundlage sollen die „Hinweise zur Eingriffsregelung“, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 Heft 3 verwendet werden. Der vorgeschlagene Untersuchungsraum von 1.000 m um den Geltungsbereich des B-Plans für die Durchführung der Umweltprüfung wird bestätigt.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Sind demnach gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie europäische Vogelarten oder im Anhang IV a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten sowie im Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführte wild lebende Pflanzenarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da mit der Aufstellung von Bebauungsplänen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, ist es erforderlich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde dargelegt werden. Diese Untersuchung z. B. als „**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**“ oder „**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)**“ ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich.

hierzu liegen aus: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Stand Februar 2014, Umweltbericht mit Stand Februar 2014 zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die Anhänge des Umweltberichtes (01 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 02 - Biotop- und Nutzungstypen, 05 - Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Thalberg“, Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof, 28.02.2014, 06 - FFH-Verträglichkeitsvorprüfung)

2. Denkmalschutz

Im Plangebiet ist ein **Bodendenkmal** bekannt. Gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V hat der Vorhabenträger vor Baubeginn eine denkmalrechtliche Genehmigung durch die untere Denkmal-schutzbehörde des Landkreises zu erwirken.

hierzu liegen aus: Begründung mit Stand Februar 2014 sowie Umweltbericht mit Stand Februar 2014 zu Bodendenkmalen

Stellungnahme des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS vom 31.01.2014

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat mit Beschluss vom 02. April 2014 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ in der Fassung vom Februar 2014 und den Entwurf der Begründung und den Entwurf des Umweltberichts beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogasanlage Thalberg“, der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 28.04.2014 bis 30.05.2014

im Amt Trepower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden

montags	9:00 - 16:00 Uhr
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr
freitags	9:00 - 12:00 Uhr

im Raum 01 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienst-

Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

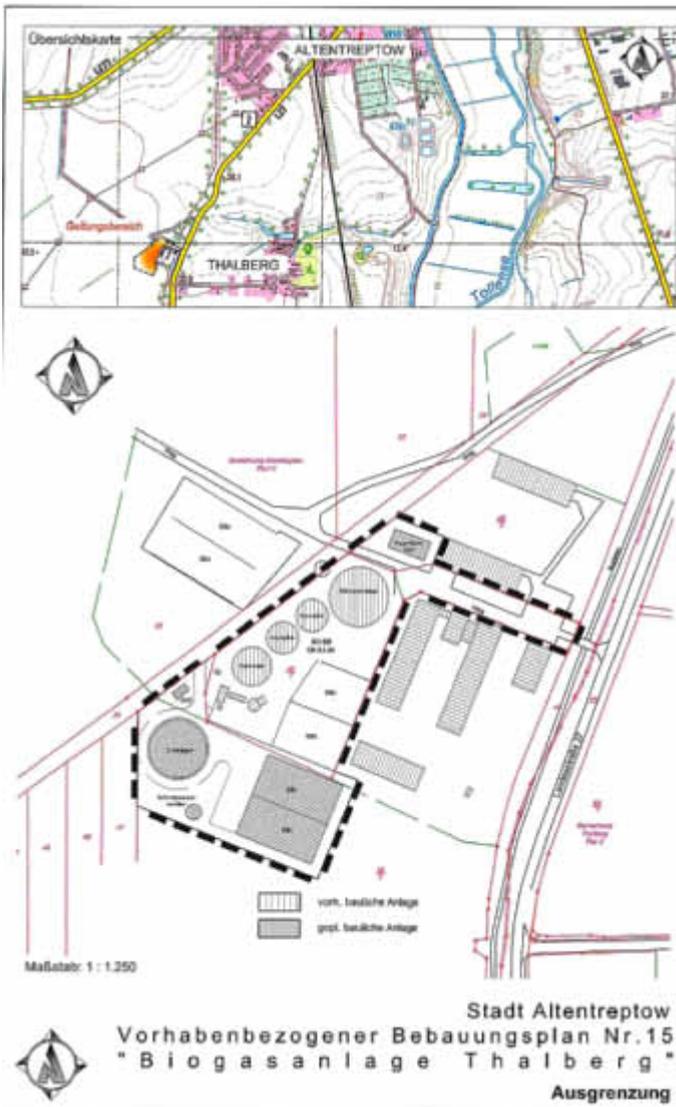
Die Biogasanlage Thalberg ist eine nach dem BImSchG genehmigte Anlage (G 006/06).

Die beabsichtigte Wiederinbetriebnahme der Anlage ist somit beim StALU Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen. Eine Wiederaufnahme des Betriebes kann nur erfolgen, wenn die Anlage gemäß § 29a BImSchG sicherheitstechnisch geprüft wurde und einen genehmigungskonformen Zustand aufweist. Ebenso sind jegliche Änderungen bzgl. der Anlage dem StALU Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht mit Stand Februar 2014 zum Schutzgut Mensch und Tiere und Pflanzen sowie **die Anhänge des Umweltberichtes (03 - Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Thalberg“, Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof, 28.02.2014, 04 - Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Thalberg“, Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof, 28.02.2014)**

Altentreptow, den 09.04.2014

Barth
Bürgermeister



Neues zu den Wahlen 2014

Der Gemeindevahlbehörde ist daran gelegen, jedem Wahlberechtigten den Wahlgang so leicht wie möglich zu machen und das Wahlgeschäft bürgerfreundlich zu gestalten.

Aus diesem Grund wurde die Einteilung der Stimmbezirke im Stadtgebiet der Stadt Altentreptow erneut verändert. Der Wahlraum in der FFW Altentreptow ist für die Wahlberechtigten durch das Vorhandensein zweier Treppen schwer zugänglich.

Der Anbau an der Turnhalle der Grundschule Altentreptow, Schulstraße 22, bietet einen sicheren und leichteren Zugang zum Wahlraum. Am Wahltag erfolgt eine gut einsehbare Ausschilderung des Wahlraumes und die vorhandene Außenstufe wird mittels einer Schräge für jeden Wahlberechtigten leicht zu überwinden sein.

Die Straßenzuordnung zu den einzelnen Wahlräumen in der Stadt entnehmen Sie bitte der Wahlbekanntmachung. Für bessere Lesbarkeit und für umfassende Informationen hinsichtlich der Briefwahl wird eine neue Wahlbenachrichtigung in Form einer kuvertierten behördlichen A4-Mitteilung sorgen. Diese Wahlbenachrichtigung wird Sie spätestens am 03.05.2014 erreichen und ersetzt ab sofort die Wahlbenachrichtigungskarte. Wenn Sie sich jetzt schon darüber informieren möchten, können Sie auf der Internetseite der Stadt Altentreptow www.stadt-altentreptow.de alles Wissenswerte über die Wahlen 2014 einsehen.

Impressum

„Amtskurier“

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Trepower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

Telefon und Fax:

Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30
Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Redaktion:

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Artikel begeben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Stadt Altentreptow/Der Bürgermeister
Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/
Der Amtsvorsteher

Außeramtlicher Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil:

Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt

Auflage:

7.000 Exemplare

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



Amt Treptower Tollensewinkel

Gemeindewahlbehörde

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Herr Max Mustermann Straße Ortsteil PLZ Wohnort	Amt Bau-, Ordnungs- und Sozialamt Bürgerbüro Ansprechpartner Frau Heike Schulz E-Mail info@altentreptow.de Telefon 03961 2551 334 Fax 03961 2551 181 Verwaltungsstandort: Altentreptow
---	--

*QR-Code

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum im April 2014
-------------	--------------------	--------------	---------------------

**Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014
*und einer eventuellen Stichwahl zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 15.06.2014**

Sehr geehrte (r) Herr/Frau *,
am Sonntag, 25.05.2014 können Sie an folgenden Wahlen teilnehmen:

- *Wahl zum Europäischen Parlament
- *Wahl des Kreistag Mecklenburgische Seenplatte
- *Wahl der Gemeindevertretung
- *Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister
- *Stichwahl ehrenamtlicher Bürgermeister

Im unten angegebenen Wahlraum haben Sie die Möglichkeit von 8.00 bis 18:00 Uhr Ihre Stimme abzugeben.

Bringen Sie bitte Ihre Wahlbenachrichtigungskarte zur Wahl mit und halten Sie einen amtlichen Lichtbildausweis wie Personalausweis, Reisepass, Führerschein bereit.

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Bitte beachten Sie hierfür die gesonderten Hinweise auf der Rückseite dieses Schreibens.

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindewahlbehörde gerne zur Verfügung
Ihre Gemeindewahlbehörde.

Verbundene Wahl am 25.05.2014 - Ihre Wahlbenachrichtigungskarte

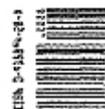
Bringen Sie bitte diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie einen amtlichen Lichtbildausweis wie Personalausweis, Reisepass, Führerschein bereit.

Wann? Am Sonntag, 25.05.2014 von 8:00 – 18:00 Uhr,
*eventuell auch Stichwahl am Sonntag, 15.06.2014 von 8:00 – 18:00 Uhr

Wo? In folgendem Wahlraum:

Wahlkreis:	*	
Wahlbezirk/WVZ-Nr.:	*	
Wahlraum	*	*barrierefrei

Barcode



Wahlerin/Wahler	*Max Mustermann
	*Ortsteil
	*Straße
	*PLZ Wohnort

Auskunfte zu Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer 01805 666456 (0,14 €/Min., mobil max. 0,42 €/Min.).

Details zum Wahlschein und zur Briefwahl

Sie wollen per Briefwahl wählen? Oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises das Europäische Parlament bzw. den Kreistag Mecklenburgische Seenplatte wählen?

In beiden Fällen müssen Sie einen Wahlschein bei der Gemeindewahlbehörde beantragen. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Die Schriftform gilt auch durch Übermittlung mittels Email oder Telefax gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie am Ende dieser Seite. Den ausgefüllten Antrag bitte in einem ausreichend frankierten Briefumschlag an die Gemeindewahlbehörde übersenden oder persönlich abgeben.

Wie erhalten Sie den Wahlschein?

Er wird Ihnen mit den Briefwahlunterlagen auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können die Unterlagen auch persönlich im Briefwahlraum der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow, Markteingang, beantragen, abholen und ggf. sogleich an der Briefwahl teilnehmen.

Wann hat der Briefwahlraum in der Stadtverwaltung für Sie geöffnet?

Vom 05.05.2014 bis zum 23.05.2014 jeweils am

Montag	09 00 – 16 00 Uhr
Dienstag	09 00 – 18 00 Uhr
Donnerstag	09 00 – 16 00 Uhr
Freitag	09 00 – 18 00 Uhr

*Sollte es zu einer Stichwahl für die Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters am 15.06.2014 kommen und Sie haben bei der Hauptwahl per Briefwahl gewählt, erhalten Sie die neuen Wahlunterlagen automatisch zugesandt.

***Wann hat der Briefwahlraum für Sie vor der Stichwahl für die Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters geöffnet?**

Vom 02.06.2014 bis zum 13.06.2014 jeweils am

Montag	09 00 – 16 00 Uhr
Dienstag	09 00 – 18 00 Uhr
Donnerstag	09 00 – 16 00 Uhr
Freitag	09 00 – 12.00 Uhr

Bis wann können Sie den Wahlschein beantragen?

Bis Freitag, 23.05.2014, 12:00 Uhr (Stichwahl bis Freitag, 13.06.2014, 12.00 Uhr). Bei nachgewiesener Erkrankung können Wahlscheinanträge auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde, Rathausstraße 1, 17081 Altentreptow eingehen.

Können Sie den Wahlschein auch abholen lassen?

Ja. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag am Ende dieser Seite und eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person muss von der beauftragten Person vorgelegt werden. Darüber hinaus muss die beauftragte Person gegenüber der Wahlbehörde erklären, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertritt. Ein Vordruck für die Vollmacht/Erklärung ist auch im Internet unter www.altentreptow.de erhältlich.

Können Sie die Briefwahlunterlagen auch online bestellen?

Ja. Bis Freitag, 23.05.2014, 18.00 Uhr (*Stichwahl bis Freitag, 13.06.2014, 12:00 Uhr) unter wahl@altentreptow.de; (*Stichwahl bis Freitag, 13.06.2014, 12:00 Uhr) oder direkt mit Smartphone und QR-Code (siehe Vorderseite)

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Verbundene Wahl am 25.05.2014

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines für:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Wohnung Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort ggf. Staat		Telefon oder E-Mail für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen¹⁾

- soll an meine obige Anschrift geschickt werden,
- soll an mich an folgende Anschrift (*auch im Falle einer Stichwahl) geschickt werden:

Wohnung Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort ggf. Staat
--

- wird von folgender Person abgeholt, die ich mit meiner Unterschrift hierzu ermächtigte

Familienname, Vorname

Für amtliche Vermerke
Wahlschein-Nr. _____
Datum _____
Bemerkung _____
Unterschrift _____

Ort, Datum Handschriftliche Unterschrift der antragstellenden Person

Erklärung der bevollmächtigten Person: Ich erkläre den Erhalt der Briefwahlunterlagen und versichere, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen für die Europawahl vertritt.	
Datum	Unterschrift

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Musterkuvert der Wahlbenachrichtigung

Gemeindewahlbehörde Rathausstraße 1 17087 Altentreptow	Versandachse
Wahlbenachrichtigung	Herrn Max Mustermann Straße Ortsteil PLZ Wohnort

Amt Treptower Tollensewinkel
- Gemeindewahlbehörde
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die	Wahl des Europäischen Parlaments Wahl des Kreistages Mecklenburgische Seenplatte Wahl der Gemeindevertretungen und den Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister	am	25.05.2014
in den Gemeinden	Altentreptow, Altenhagen, Bartow, Breesen, Brest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg, Wolde		

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die oben genannten Gemeinden

wird in der Zeit vom **05.05.2014** bis **09.05.2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der

Ort der Einsichtnahme Stadtverwaltung Altentreptow, Gemeindewahlbehörde, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, Zimmer 006
--

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein erhalten hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag (05.05.2014 - 09.05.2014) vor der Wahl,

spätestens am **09.05.2014** bis **12:00** Uhr,

den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Europawahl

Einspruch einlegen bzw. bei der Kommunalwahl einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Dabei sind Familienname,

Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Der Antrag ist zu richten an:

Anschrift der Dienststelle Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1,

Er kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde

Gebäude, Zimmer Nr. Stadtverwaltung Altentreptow, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, Zimmer 007
--

abgegeben oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum

03.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss bei der Europawahl Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. bei der Kommunalwahl einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

- 4.1 Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 4.2. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Kreistagswahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder durch Briefwahl,

Bürgermeister- und Gemeindevertreterwahl durch Stimmabgabe im Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Europawahl und für die Kommunalwahlen erhalten wahlberechtigte Personen auf Antrag.

5.1 Eine **in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich erhält sie die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:

- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - einen **amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises**,
 - einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.
- b) für die Kommunalwahlen
 - einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist,
 - Kreistagswahl: einen **amtlichen grünen Stimmzettel**
 - Gemeindevertretungswahl: einen **amtlichen gelben Stimmzettel**
 - Bürgermeisterwahl: einen **amtlichen grauen Stimmzettel**
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum 04.05.2014 bei der Europawahl,

bis zum 02.05.2014 bei den Kommunalwahlen

oder

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw.

bei den Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum 09.05.2014 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl/an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei den Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Freitag, 23.05.2014

18:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. angegebenen Gründen Wahlscheine noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragen.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen ist dies darüber hinaus auch noch am Wahltag bis 15:00 Uhr möglich.

Wer den Antrag auf einen Wahlschein für eine andere Person stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine **schriftliche Vollmacht** der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung). Für die Europawahl gilt: Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht

mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu bestätigen (§ 27 Abs. 5 der Europawahlordnung).

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Die Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht der vertretenen Person zulässig (§ 20 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung). Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. die Stimmzettel der Kommunalwahlen und den jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein amtlicher Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden.

Amt Treptower Tollensewinkel
 - Gemeindevahlbehörde
 Rathausstraße 1
 17087 Altentreptow

Wahlbekanntmachung

1. Am **25.05.2014** finden
- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
 - im Land Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Im Falle einer eventuell notwendigen Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters findet diese in der jeweiligen Gemeinde am **15.06.2014** statt.

Gewählt werden in den Gemeinden **Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripisleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpätz, Werder, Wildberg, Wolde**

- die **Abgeordneten des Europäischen Parlaments,**
- der **Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte,**
- die **jeweilige Gemeindevertretungen der oben genannten Gemeinden**
- die **ehrenamtlichen Bürgermeister der oben genannten Gemeinden (außer in der Gemeinde Altenhagen und in der Gemeinde Grischow).**

Die zeitgleichen Wahlen dauern **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. **Folgende Gemeinden,** außer der Gemeinde Wolde, bilden je **einen** Wahlbereich und einen Stimmbezirk.
 Die Gemeinde Wolde bildet einen Wahlbereich und zwei Stimmbezirke. Alle Gemeinden gehören zum Wahlbereich Mecklenburg-Vorpommern für die Wahl des Europäischen Parlaments und zum Wahlbereich 11 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für die Kreistagswahl.
 Die Wahlräume werden eingerichtet in

Gemeinde Altenhagen	Kindertagesstätte Altenhagen Altenhagen, Dorfstraße 25 nicht barrierefrei
Gemeinde Bartow	Kulturraum Bartow Bartow, Dorfstraße 62 nicht barrierefrei
Gemeinde Breesen	Gemeinderaum Breesen Breesen, Dorfstraße 9 a nicht barrierefrei
Gemeinde Breest	Gemeindehaus Breest Breest, Dorfstraße 6 nicht barrierefrei
Gemeinde Burow	Grundschule Burow, Burow, Schulstraße 4 nicht barrierefrei
Gemeinde Gnevkow	Gemeinderaum Gnevkow, Gnevkow, Dorfstraße 15 nicht barrierefrei
Gemeinde Golchen	Gemeinderaum Golchen Golchen, Dorfstraße 62 nicht barrierefrei
Gemeinde Grapzow	Kameradschaftsraum der FFw Grapzow, Grapzow, Lange Straße 18 nicht barrierefrei
Gemeinde Grischow	Gemeinderaum in der FFw Grischow, Grischow, Dorfstraße 29 nicht barrierefrei
Gemeinde Groß Teetzleben	Bügelhaus Groß Teetzleben, Groß Teetzleben, Dorfstraße 41 nicht barrierefrei
Gemeinde Gültz	Kinder Einrichtung Gültz, Gültz, Straße der Zukunft 3 nicht barrierefrei

Gemeinde Kriesow	Versammlungsraum Kriesow, Kriesow, Dorfstraße 44 nicht barrierefrei
Gemeinde Pripisleben	Kameradschaftsraum FFw Pripisleben, Pripisleben, Dorfstraße 25 nicht barrierefrei
Gemeinde Röckwitz	Gemeinderaum Röckwitz Röckwitz, Ringstraße 7 a nicht barrierefrei
Gemeinde Siedenbollentin	Kinder Einrichtung Siedenbollentin, Siedenbollentin, Lange Straße 34 nicht barrierefrei
Gemeinde Tützpätz	Kameradschaftsraum der FFw Tützpätz, Tützpätz, Waldstraße 2 nicht barrierefrei
Gemeinde Werder	Kameradschaftsraum der FFw Werder, Werder, Straße der DSF 10 nicht barrierefrei
Gemeinde Wildberg	Kameradschaftsraum der FFw Wildberg, Wildberg, Schifferdamm 3 nicht barrierefrei
Gemeinde Wolde Stimmbezirk 1 (für die Ortsteile Wolde, Zwiendorf, Jagzow, Mallenhof)	Bügelhaus Wolde Wolde, Gutshof 7 nicht barrierefrei
Stimmbezirk 2 (für die Ortsteile Reinberg, Schmiedefeld)	Bügelhaus Reinberg Reinberg, Dorfstraße 39 nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **03.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. **Der Briefwahlvorstand des Amtes Treptower Tollensewinkel tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl am 25.05.2014 um 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Altentreptow - Beratungsraum, 1. Etage, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow zusammen. Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen (Wahl zum Kreistag, zur Gemeindevertretung, zum Bürgermeister) in den Gemeinden werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.**

4. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahl/en, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2014 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 34 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken.

- 4.1 **Wahl zum Europäischen Parlament**

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

- 4.2 **Wahl des Kreistages**

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ und hinter jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel für **mehrere Bewerber** enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Ist im Wahlgebiet nur **ein Bewerber** zur Wahl zugelassen worden, enthält der Stimmzettel den Namen der Partei/Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung oder die Be-

zeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“, den Namen des Bewerbers sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht zustimmt.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.**6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Wahlbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte oder
 - b) durch Briefwahl;
 - **der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich der jeweiligen Gemeinde, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk der Gemeinde oder
 - b) durch Briefwahl;
 - **des Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk der Gemeinde oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindegewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.**7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Amt Trepower Tollensewinkel
- Wahlleiterin-
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Trepower Tollensewinkel

Am 27.05.2014, um 18:00 Uhr, findet im Rathausaal der Stadt Altentreptow in Altentreptow, Rathausstraße 1 die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Trepower Tollensewinkel statt.

Tagesordnung:

1. Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl der Stadtvertretung Altentreptow und für die Wahl der Gemeindevertretungen der Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg, Wolde.
2. Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg, Wolde.

gez. Schulz

Haushaltssatzung des Amtes Trepower Tollensewinkel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 3.810.530 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 3.810.530 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf EUR
die Einstellung in Rücklagen auf EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 3.806.790 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 3.198.520 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 8.270 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -5.400 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 98.110 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 100.980 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -2.870 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 380.600 EUR.

§ 5

Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 23,72 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6

Schulumlage

Die Schulumlage wird festgesetzt auf 1.193,84 €/Schüler.

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,13 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Altentreptow, d. 04.04.2014



[Handwritten Signature]
Amtsvorsteher

Hinweis:

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

ab Dienstag, dem 22.04.2014 bis Dienstag, dem 06.05.2014 von 9:00 bis 16:00 Uhr, in Tützpatz, Waldstr. 11 (Verwaltungsgebäude II) Zimmer 10 öffentlich aus.

Altentreptow, den 04.04.2014

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)
Amtsvorsteher

Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, „Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. III), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 03. April 2014 nachfolgend die „Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, „Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“ erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel Altenhagen, Altentreptow, Breest, Burow, Gnev-kow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz und Werder sind Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“. Die amtsangehörigen Gemeinden Breesen, Wildberg und Wolde sind Mitglied in den Wasser- und Bodenverbänden „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Obere Havel/Obere Tollense“. Die amtsangehörige Gemeinde Bartow ist Mitglied in den Wasser- und Bodenverbänden „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und „Untere Peene“. Genannte Wasser- und Bodenverbände haben sich auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V Seite 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), gegründet und nehmen die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Gemeinden haben den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-setz - WVVG) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von den Gemeinden zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von den Gemeinden nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.

Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird im Gebiet der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“ nach Berechnungseinheiten (BE) festgesetzt.

Eine Berechnungseinheit entsteht je angefangene 1.000 qm Fläche differenziert nach bestimmten Nutzungsarten, die die Tätigkeit der Verbände besonders intensivieren bzw. von Vorteil sind. Die Gebühr bemisst sich nach näheren Bestimmungen durch Absatz 2 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Für Acker- und Grünflächen, die in die Peene entwässern, wird eine zusätzliche Gebühr „Zweckverband Peenetal“ je angefangenen 1.000 qm erhoben.

Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr zur Deckung der Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“ zuzüglich Verwaltungskostenanteil beträgt:

für die Gemeinde Altenhagen

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,56 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,64 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,28 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Stadt Altentreptow

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,46 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,62 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,23 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Bartow

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,70 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,68 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,35 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Breesen

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Peene“

2,72 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,68 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,36 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche
- Zusatzgebühr „Zweckverband Peenetal“ des WBV „Untere Peene“

0,10 Euro	je Beitragseinheit Acker- und Grünfläche
-----------	--

für die Gemeinde Breesen

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,60 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche)
0,65 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,30 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Obere Havel/Obere Tollense“

1,66 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche)
0,42 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
0,83 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Breest

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

3,34 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche)
0,84 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,67 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Burow

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,80 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche)
0,70 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,40 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Gnevkow

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,76 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche)
0,69 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,38 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Golchen

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,70 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche)
0,68 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,35 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Grapzow

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,76 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ,
0,69 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,38 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Grischow

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

3,18 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,80 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,59 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Groß Teetzleben

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

3,22 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,81 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,61 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Gültz

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,60 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,65 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,30 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Kriesow

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,54 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,64 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,27 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Pripsleben

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,94 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,74 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,47 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Röckwitz

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,40 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,60 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,20 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Siedenbollentin

• Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,62 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
-----------	---

0,66 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,31 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Tützpatz

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,92 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,73 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,46 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Werder

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,98 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,75 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,49 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Wildberg

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,86 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,72 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,43 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche
- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Obere Havel/Obere Tollense“

2,18 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,55 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,09 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

für die Gemeinde Wolde

- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

2,86 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
0,72 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
1,43 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche
- Flächen im Einzugsgebiet des WBV „Obere Havel/Obere Tollense“

7,20 Euro	je Beitragseinheit bebaute Fläche (Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche ...)
1,80 Euro	je Beitragseinheit unbebaute Fläche (Wald, Brachland ...)
3,60 Euro	je Beitragseinheit Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche ...
0,00 Euro	je Beitragseinheit Wasserfläche

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes die notwendige Unterstützung zu gewähren. Änderungen an Grundstücksverhältnissen, die sich auf die Erhebung der Gebühr auswirken können, sind dem Amt Treptower Tollensewinkel bis zum 31.12. des Vorjahres anzuzeigen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Änderungsanzeigen werden nicht mehr berücksichtigt.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon werden Gebühren bis fünfzehn Euro am 15. August fällig und Gebühren bis dreißig Euro zu je einer Hälfte am 15. Februar und am 15. August fällig.

Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend am 01.07. in einem Betrag entrichtet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, „Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“ vom 19. März 2013 außer Kraft.

Altentreptow, 03. April 2014



Spreker
Amtsvorsteher

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung

der „Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, „Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die durch Beschluss des Amtsausschusses gebilligten Kalkulationen können im Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen in Tützpatz, Waldstraße 11, während der Dienstzeiten eingesehen werden.



Verfahrensvermerk:

Die „Satzung des Amtes Treptower Tollensewinkel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“, „Obere Havel/Obere Tollense“ und „Untere Peene“ wird der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Bodenordnungsverfahren Goddin
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinden: Ivenack, Ritzerow und Knorrendorf

Aktenzeichen: 5433,31/71-123

Nach den §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils aktuellen Fassung ergeht folgender

Beschluss

Das Bodenordnungsverfahren Goddin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird hiermit angeordnet.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von rd. 752 ha.

Dem Bodenordnungsverfahren unterliegen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte durch Umrandung dargestellt.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ivenack	Goddin	1	gesamte Flur außer Flurstücke 216 und 256
Ivenack	Goddin	2	gesamte Flur 132, 134 - 138, 139/1, 139/2, 140 - 143, 144/1,
	Grischow	2	144/2, 145 - 157, 158/1 - 158/18, 158/20, 160, 161/2, 161/5
	Weitendorf	1	116 - 119, 121, 122,
Ritzerow	Wackerow	1	8, 9/1, 9/2, 10 - 26, 27/1 und 27/2
Knorrendorf	Kastorf	1	2 - 4, 5/2 - 5/4, 6, 16/2
	Kastorf	4	19 und 20

I. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der o. g. Flurstücke beteiligt.

Nebenbeteiligte gem. § 10 Nr. 2 FlurbG sowie § 56 Abs. 2 LwAnpG sind insbesondere die Gemeinde, andere öffentlich rechtliche Körperschaften, Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet, Pächter sowie Eigentümer von an das Verfahrensgebiet angrenzenden Flurstücken, die bei der Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze zu beteiligen sind.

II. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Erbbauberechtigte bilden gem. § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen: „**Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Goddin**“ mit Sitz in Goddin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte sowie zur Benennung von Bevollmächtigten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG). Die Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Im Ausland wohnende Beteiligte werden aufgefordert, innerhalb der o. g. Frist einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen (§ 128 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen bzw. wird erst nach Ablauf der Frist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts bzw. der im Ausland wohnende Beteiligte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Beteiligte, die außerhalb der zum Verfahrensgebiet gehörenden bzw. der benachbarten Gemeinden wohnen, werden aufgefordert, innerhalb der o. g. Frist einen Empfangsbevollmächtigten zum Empfang der für sie bestimmten Ladungen u. a. Mitteilungen zu benennen (§ 127 Abs. 1 FlurbG). Gleiches gilt für Bevollmächtigte im Ausland wohnender Beteiligter.

So lange kein Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, können Ladungen u. a. Mitteilungen durch Aufgabe zur Post (einfachen Brief) zugestellt werden. Die Zustellung wird nach Ablauf einer Woche als bewirkt angesehen, unabhängig davon, ob sie den Empfänger tatsächlich erreicht hat (§ 127 Abs. 2 FlurbG).

IV. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerenträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verüchtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Verfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Begründung

Die Zielstellungen des Verfahrens sind in ihrer Gesamtheit weder durch ein Verfahren, das ausschließlich nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, noch durch ein Verfahren, das einzig nach dem Flurbereinigungsgesetz angeordnet wird, zu erreichen.

Vorrangiges Ziel ist die Beseitigung von Hemmnissen, die auf die Kollektivierung der Landwirtschaft in der ehem. DDR sowie auf den damit verbundenen Vorrang der Nutzung vor dem Eigentum zurückzuführen sind. Im gesamten Verfahrensgebiet bestehen seit dem Ende der kollektiven Bewirtschaftung Probleme bei der Abgrenzung, Verfügbarkeit und Erschließung der Grundstücke, insbesondere im Zusammenhang mit dem bestehenden gemeindlichen Wegenetz sowie im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Eigentumsverhältnisse sollen festgestellt und die volle Verfügbarkeit über das Eigentum an Grund und Boden soll wieder hergestellt werden. Die zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben bestehenden Nutzungskonflikte bei der Bewirtschaftung, die ebenfalls auf die damals bestehenden Verhältnisse zurückzuführen sind, sind zu lösen.

Zur Erreichung dieser Zielstellungen sollen geeignete Maßnahmen der Landentwicklung wie z. B. des ländlichen Wegebaus, der Dorferneuerung, der Wasserwirtschaft betrieben werden.

Sollte im Verfahrensgebiet noch getrenntes Grund- und Gebäudeigentum bestehen, sollen nach § 64 LwAnpG gesetzeskonforme Lösungen geschaffen werden.

Eine Lösung auf Basis eines freiwilligen Landtausches ist dabei auf Grund der angedeuteten Vielzahl der Probleme nicht zweckdienlich, somit verbleibt die Anordnung eines Verfahrens nach § 56 LwAnpG.

Es sollen aber neben den bereits genannten Zielen, die unter den Regelungsinhalt des LwAnpG fallen, in diesem Bodenordnungsverfahren weitere Ziele verfolgt werden, deren Regelung nur gem. § 86 Abs. 1 FlurbG möglich ist.

Die DB Netz AG strebt eine Schließung des Bahnüberganges Grischow an. Die verbundene Klärung der damit einhergehenden Erschließungsproblematik der südlich der Bahnanlage liegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie der Ausbau des neuen Erschließungsweges sollen durch dieses Verfahren erfolgen.

Weiterhin drängt sich am östlichen Verfahrensrand eine Anpassung der Gemeindegrenzen von Ivenack und Knorrendorf an den örtlichen Verlauf der Bahntrasse an, die im BOV vollzogen werden kann.

Weitere öffentliche Maßnahmen wie z. B. der Grunderwerb für die Kreisstraße K 35 sollen ermöglicht werden, Zerschneidungsschäden sind zu minimieren. Für derartige Maßnahmen kann Land in verhältnismäßig geringen Umfang gem. § 40 FlurbG bereitgestellt werden.

Aufgrund dieser Gesamtzielstellung sind die materiellen Voraussetzungen für ein kombiniertes Verfahren nach § 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG gegeben.

Auch die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Verbindung mit einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG sind erfüllt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die durch die Schließung des Bahnüberganges Grischow zum Winterfahrplanwechsel 2015 hervorgerufenen Erschließungsprobleme sollen bis zu diesem Zeitpunkt durch Planvereinbarungen mit der Flurneuordnungsbehörde sowie durch die Ausweisung eines ländlichen Weges als gemeinschaftliche Anlage gelöst werden.

Dafür erforderliche Arbeiten und Vorbereitungen bedingen die Notwendigkeit, einen Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen. Nur ein geschäftsfähiger Vorstand eröffnet die Möglichkeiten zur kurzfristigen Vergabe der Vermessungsleistungen, der Aufstellung des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz, der Durchführung der Aufstellung der Wertermittlung und den Abschluss von Verträgen.

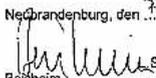
Um einerseits bis zur Schließung des Bahnüberganges Baumaßnahmen vornehmen zu können und andererseits den Abschluss aller benötigten Planvereinbarungen zu ermöglichen, bedarf es der Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

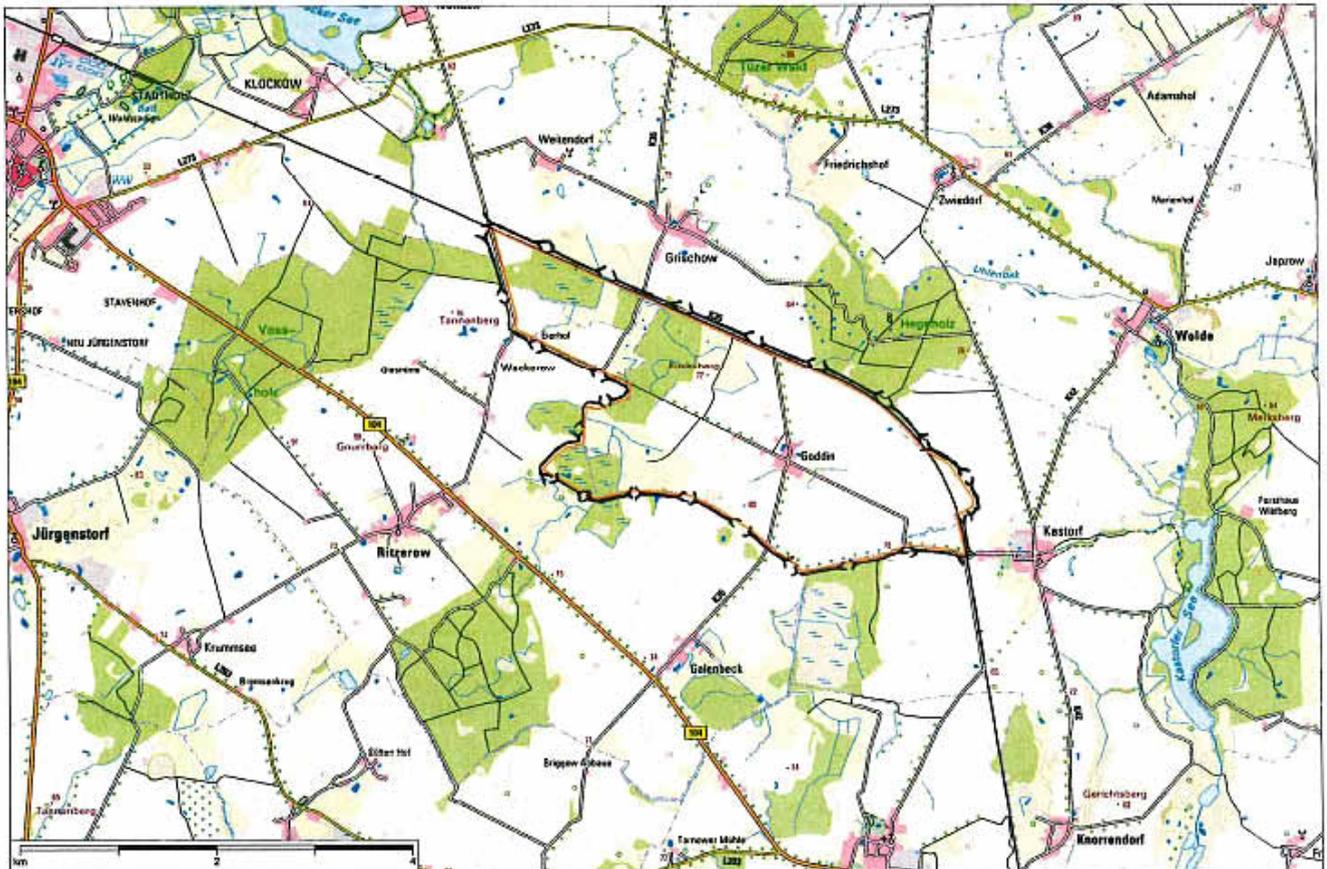
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte maßgebend.

Ein Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 5 VwGO mit der Folge, dass der Widerspruch wieder aufschiebende Wirkung hat, ist beim Oberverwaltungsgericht für Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu stellen.

Neubrandenburg, den 7.4.2014

Beisheim
(Amtsleiter)





Top. Karte 1:50000 Mecklenburg-Vorpommern, Maßstab 1:50000
 © Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen; Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2008
 Seite 1 von 1

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Altenhagen für den Ortsteil Philipphof im vereinfachten Verfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhagen hat mit Beschluss vom 10.04.2014 die Aufstellung und den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Altenhagen für den Ortsteil Philipphof im vereinfachten Verfahren in der Fassung vom Februar 2014 und den Entwurf der Begründung beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) dargestellte räumliche Geltungsbereich der Klarstellungssatzung umfasst den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Philipphof in einem Umfang von etwa 10,1 ha.

Planungsziel ist die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge im Vernehen mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenhagen vom 01.04.1998. Darüber hinaus soll der im Zusammenhang bebauten Ortsteil Philipphof um Außenbereichsflächen nordwestlich und östlich des Guts Hofes auf den Flurstücken 25, 28, 29, 39, 40, 41 und 48 der Flur 6 innerhalb der Gemarkung Philipphof sowie im Süden der Ortslage (Flurstück 19 der Flur 7, Gemarkung Philipphof) ergänzt werden.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom 28.04.2014 bis 30.05.2014 im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden

im Raum 01 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Altenhagen für den Ortsteil Philipphof gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

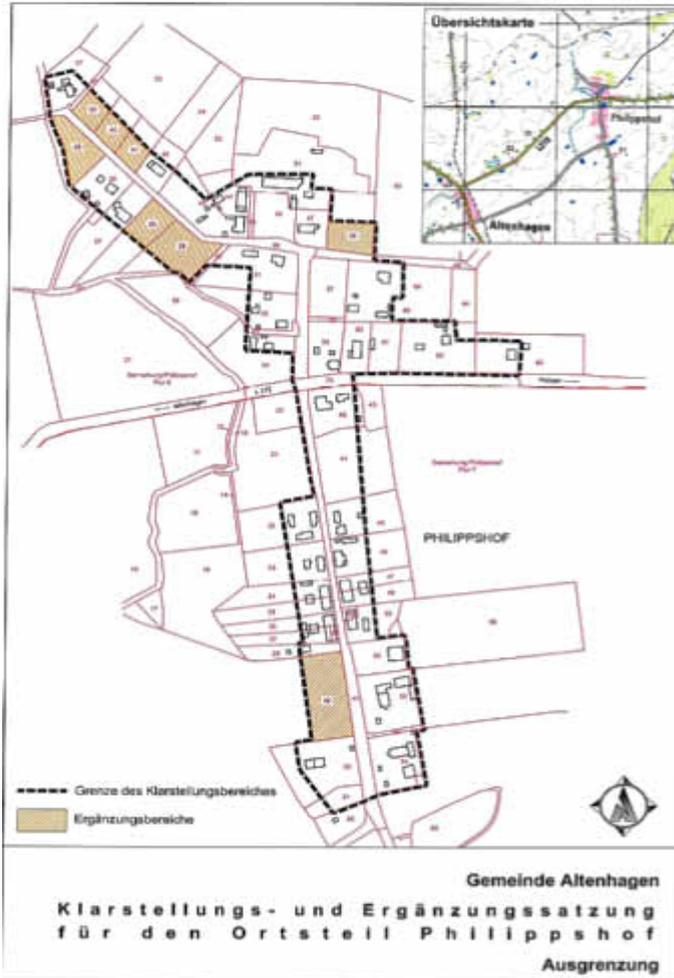
Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB durchgeführt. Die Aufforderung der von der Planaufhebung berührten Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme wird gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Altenhagen, den 10.04.2014

montags	9:00 - 16:00 Uhr
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr
freitags	9:00 - 12:00 Uhr

Hans-Jürgen
Bürgermeister

Stapel



Amt Treptower Tollensewinkel Ort und Datum
 - Die Wahlleiterin - Altentreptow, 19.04.2014
 Rathausstraße 1
 17087 Altentreptow

**Bekanntmachung
 über die zugelassenen Wahlvorschläge
 für die Wahl des Bürgermeisters
 am 25.05.2014**

in der **Gemeinde Altenhagen** (Name des Wahlgebietes)
 Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2014 festgestellt, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde und damit nach § 67 Absatz 4 die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhagen die ehrenamtliche Bürgermeisterin, den ehrenamtlichen Bürgermeister aus ihrer Mitte wählt.

Für diese Wahl findet § 40 Absatz 1 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V Anwendung mit der Maßgabe, dass ein Mitglied der Vertretung zu wählen ist. Ein Wahlvorschlagsverfahren nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V findet nicht statt.

Amt Treptower Tollensewinkel
 - Die Wahlleiterin -
 Rathausstraße 1
 17087 Altentreptow

Ort und Datum
 Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Altenhagen

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhagen bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Wählergemeinschaft Altenhagen
2	Wählergemeinschaft ländlicher Raum

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Wählergemeinschaft Altenhagen	WGLR	Wegener, Martin	Angestellter	1969	Philippshof
			Krien, Hartmut	Dipl.- Ing. HLS	1953	Altenhagen
			Fink, Frank	Mechaniker	1973	Philippshof
			Wendt, Dirk	Maurermeister	1963	Neuenhagen
			Röhrdanz, Heiko	Tischler	1975	Altenhagen
			Braun, Sylvio	Landarbeiter	1961	Neuenhagen
			Krenz, Martina	Erzieherin	1974	Altenhagen
2	Wählergemeinschaft ländlicher Raum	WGLR	Göring, Daniel	Landwirt (M.SC.)	1984	Altenhagen

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Bartow

Der Wahlausschuss hat am

Datum

18.03.2014

in seiner öffentlichen Sitzung folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Heiden, Roland	Maurermeister	1953	Bartow

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Bartow

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhagen bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd. Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christliche Demokratische Union Deutschlands
2	Einzelbewerberin Beyer
3	Einzelbewerberin Buth
4	Einzelbewerber Daniel
5	Einzelbewerberin Mut
6	Einzelbewerber Nast
7	Einzelbewerberin Pyka
8	Einzelbewerber Raetz
9	Einzelbewerber Schmidt
10	Einzelbewerberin Valerius

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christliche Demokratische Union Deutschlands	CDU	Kurth, Christiane	Chiropudistin	1960	Bartow
2	Einzelbewerberin Beyer		Beyer, Cornelia	Verkauferrin	1965	Groß Below
3	Einzelbewerberin Buth		Buth, Anja	Hausfrau	1975	Bartow
4	Einzelbewerber Daniel		Daniel, André	Soldat auf Zeit	1983	Bartow

5	Einzelbewerberin Mut	Mut, Martina	selbstständig	1963	Bartow
6	Einzelbewerber Nast	Nast, René	Polizeivollzugs- beamter	1973	Bartow
7	Einzelbewerberin Pyka	Pyka, Annette	Diplomlehrerin	1965	Bartow
8	Einzelbewerber Raetz	Raetz, Wolfgang	Fachkoordinator	1959	Pritzenow
9	Einzelbewerber Schmidt	Schmidt, Hartmut	Polizeibeamter	1955	Bartow
10	Einzelbewerberin Valerius	Valerius, Ilona	Köchin	1954	Bartow

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Vermessungsbüro Hans-Georg Täger
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Mühlenstraße 8
 17235 Neustrelitz
 Tel. 03981 204533

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung der Mitteilung des Grenztermins

Das Grundstück Gemarkung Pritzenow, Flur 2, Flurstück 105 wird vermessen und die Grenzen festgestellt und abgemarkt. Eine Zustellung der Mitteilung des Grenztermins über die Grenzfeststellung und Abmarkung an die Anteilseigentümer des Grundstückes Gemarkung Pritzenow, Flur 2, Flurstück 105

Korn, Gabriele
Prüske, Jana
Prüske, Stefan

ist nicht möglich, da der Aufenthaltsort dieser Personen nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung wird hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und kann in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Hans-Georg Täger (Anschrift siehe oben) in der Zeit vom 22.04.2014 bis zum 22.05.2014 eingesehen werden.

Neustrelitz, den 03.04.2014


 Hans-Georg Täger
 Öffentlich bestellter
 Vermessungsingenieur

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirt- schaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern vom 13.03.2014

Die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bartow hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmenplan Teil II dargestellte gemeinschaftliche und öffentliche Anlage im genannten Bodenordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungs-gesetzes zu bauen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. 1 S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungs-gesetz entscheiden.



gez. Reimann

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am **25.05.2014**

in der Name des Wahlgebietes **Gemeinde Breesen**

Der Wahlausschuss hat am Datum
18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Einzelbewerber Noack

In den Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Einzelbewerber Noack		Noack, Klaus Peter	Anlagenbauer	1959	Kalübbe

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am **25.05.2014**

in der Name des Wahlgebietes **Gemeinde Breesen**

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Breesen bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Einzelbewerber Böhrensen
2	Einzelbewerberin Dr. Czernek-Schäfer
3	Einzelbewerber Genditzki
4	Einzelbewerber Gutsche
5	Einzelbewerber Köster
6	Einzelbewerberin Richter
7	Einzelbewerber Wagner
8	Einzelbewerber Wendlandt

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Einzelbewerber Bohrensen		Böhrensen, Hans-Jürgen	Landwirt	1962	Breesen
2	Einzelbewerberin Dr. Czernek-Schäfer		Dr. Czernek-Schäfer, Diana	Tierärztin	1970	Pinnow
3	Einzelbewerber Genditzki		Genditzki, Matthias	Landwirt	1970	Kalübbe
4	Einzelbewerber Gutsche		Gutsche, Holger	Lagerist	1970	Kalubbe
5	Einzelbewerber Koster		Köster, Knut	Maurer	1978	Kalubbe
6	Einzelbewerberin Richter		Richter, Ricarda	Restaurantfachfrau	1976	Kalubbe
7	Einzelbewerber Wagner		Wagner, Henry	Rohrleitungs- und Tiefbauer	1979	Breesen
8	Einzelbewerber Wendlandt		Wendlandt, Thomas	Stellmacher	1971	Breesen

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Breest

Der Wahlausschuss hat am

Datum
18.03.2014

in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands

In den Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Prusa, Anja	Rechtsanwältin	1972	Klempenow

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Breest

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Breest bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	Einzelbewerberin Graumann
3	Einzelbewerberin Rosellen
4	Einzelbewerberin Scholz

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Prusa, Anja	Rechtsanwältin	1972	Klempenow
			Stange, Sylvio	Landwirt	1973	Klempenow
			Raude, Berit	Bürokräft	1972	Breest
2	Einzelbewerberin Graumann		Graumann, Heidemarie	Rentnerin	1951	Klempenow
3	Einzelbewerberin Rosellen		Rosellen, Jenny	Produktionsarbeiter	1977	Klempenow
4	Einzelbewerberin Scholz		Scholz, Odette	Gesundheits- und Krankenpflegerin	1966	Breest

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Bekanntmachung des Jahresrechnungsergebnisses der Gemeinde Breest für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 60 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.03.2014 der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung und die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2011, vorbehaltlich der geprüften Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012, die Entlastung erteilt.

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2011:

1. im Verwaltungshaushalt wurden
zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	126.309,75 €
in der Ausgabe	126.309,75 €
2. im Vermögenshaushalt wurden
zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	47.102,55 €
in der Ausgabe	47.102,55 €

**Amt Treptower Tollensewinkel
gez. Furth
Fachgebietsleiterin Finanzen**

Die Jahresrechnung liegt zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz in der Zeit vom 22.04.14 bis 06.05.14 öffentlich aus.
Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe 2014.

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Breest

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) und den nachfolgenden Gesetzesänderungen vom 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484), vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), vom 07. Mai 2008 (GVOBl. M-VS. 126,127) und vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 07.03.2014 nachstehende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Breest erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Breest.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit wei-

terer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

(a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,

(b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

(c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

(d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

(e) Druckschriften zu verteilen,

(f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

(g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

(h) Plaste-, Papier- und Glasabfälle zu entsorgen,

(i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

(j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, sowie sie mit dem Zweck der Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 5 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die

(a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

(b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

(c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jedes Jahr zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerblichen Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Bestattung festzulegen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erdgrabstätte beigesetzt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. (Bionaturstoffurnen)

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden durch ein Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugaben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätte werden unterschieden in:

(a) Wahlgrabstätten (1,50 m x 3,00 m)

(b) Pflegevereinfachte Urnengrabstätten mit Grabstein (1,00 m x 0,50 m)

(c) Anonyme Urnengrabstätten (0,50 m x 0,50 m)

(d) Urnenwahlgrabstätte (1,0 m x 1,0 m)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, pflegevereinfachten Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Grabstätten nach Abs.2 Buchstabe b und c werden nur in Reihe vergeben.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Abs. 4 gilt in den Fällen der Absätze 5 und 6 entsprechend.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14

Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Pflegevereinfachte Urnengrabstätten mit Grabstein (1,00 m x 0,50 m)
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (1,50 x 3,00 m)
- c) Anonymen Urnengrabstätten (0,50 m x 0,50m)
- d) Urnenwahlgrabstätten

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) In pflegevereinfachten Urnengrabstätten mit Grabstein (1,00 m x 0,50 m) können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) In anonymen Urnengrabstätten werden Aschen innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Nutzungszeit beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und Grabeinfassungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung, unbeschadet den Bestimmungen des § 15 und den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Mindeststärke einzuhalten:

- a) 0,12 m bei einer Höhe bis zu 1,00 m
- b) 0,14 m bei einer Höhe bis zu 1,50 m

(3) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist

(4) Soweit es die Gemeinde für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen.

§ 17

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist,
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde vor der Errichtung vorzulegen:

- a) der genehmigte Entwurf
- b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und verset-

zen von Grabdenkmälern in der jeweiligen geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 20

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten/pflegevereinfachten Erdgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen rückstandsfrei zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen und das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde verlangt, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 23

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 22 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung oder ein 4 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Sie Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 25

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27

Haftung

(I) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(II) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen gemäß dieser Satzung erfolgen im Schaukasten auf dem Friedhof.

§ 30**Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - d) Tiere mitbringt,
 - e) Grabmale entgegen § 19 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - f) Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - g) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 8 nicht vom Friedhof entfernt,
 - i) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

§ 31**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breest, 07.03.2014



Rasch
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Breest

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



Rasch
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Breest ist am 19.03.2014 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt worden.



Rasch
Bürgermeisterin

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Breest

Präambel**§ 1****Allgemeines**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 427), hat die Gemeindevertretung am 07.03.2014 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

1. Die Gebührenschild entsteht:
 - a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
 - b) bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenschildsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4**Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5**Gebührentarif****Grabnutzungsgebühren:**

- | | | |
|--|-------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Wahlgrabstätte | 25 Jahre | 186,68 € |
| 2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte | 25 Jahre | 178,80 € |
| 3. Überlassung einer pflegevereinfachten Urnengrabstätte | Ruhezeit 25 Jahre | 854,46 € |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | | 504,84 € |
| 5. Feierhallenbenutzung | | 30,97 € |

vorzeitige Kündigung der Nutzungsdauer:

- | | |
|--|---------|
| 1. jährliche Gebühr für eine Einzelgrabstätte | 54,83 € |
| 2. jährliche Gebühr für eine Urnenwahlgrabstätte | 36,55 € |

§ 6**Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Breest, 07.03.2014



Rasch
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung**Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Breest**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.



Rasch
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Breest ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Demmin mit Datum vom 19.03.2014 angezeigt worden.



Rasch
Bürgermeisterin

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am **25.05.2014**

in der Name des Wahlgebietes **Gemeinde Burow**

Der Wahlausschuss hat am Datum
18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands

In dem Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbe- zeichnung	Familiennamen, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Kurzhals, Heidelinde	Angestellte	1958	Burow

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am **25.05.2014**

in der Name des Wahlgebietes **Gemeinde Burow**

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Burow bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	Einzelbewerber Marquardt

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Kurzhaus, Heidelinde	Angestellte	1958	Burow
			Baumann, Gerald	Arzt	1960	Burow
			Pach, Ralf	Maschinenschlosser	1971	Weltzin
			Bauer, Arndt	Beamter	1969	Burow
			Rasch, Rosemarie	Angestellte	1955	Weltzin
			Jäger, Ronny	Straßenwarter	1975	Burow
			Krause, Roland	Selbstständiger	1953	Burow
			Orlowske, Jan	Selbstständiger	1975	Burow
			Breitkreutz, Janine	Verkauferrn	1986	Burow
			Kurzhaus, Günter	Dipl. Agraringenieur	1950	Burow
			2	Einzelbewerber Marquardt		Marquardt, Ulrich Werner

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Gnevkow

Der Wahlausschuss hat am

Datum

18.03.2014

in seiner öffentlichen Sitzung folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Wählergemeinschaft ländlicher Raum
2	Einzelbewerber Gutzmer
3	Einzelbewerber Schultz

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wählergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Wählergemeinschaft ländlicher Raum	WGLR	Heller, Karl	Diplom-Ingenieur	1949	Letzin
2	Einzelbewerber Gutzmer		Gutzmer, Fred	Maschinen- und Anlagenmonteur, selbständig	1963	Letzin-Siedlung
3	Einzelbewerber Schultz		Schultz, Björn	Zimmerer	1977	Gnevkow

Keine der o.g. Bewerber hat angegeben, einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat zu unterliegen. Keine der o.g. Bewerber hat erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleitern -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Gnevkow

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Gnevkow bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	Wählergemeinschaft ländlicher Raum
3	Einzelbewerber Gutzmer
4	Einzelbewerber Schultz

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Kasdorf, Sabine	Vermessungsingenieurin	1980	Gnevkow
			Lange, Andreas	Bäckermeister	1971	Gnevkow
2	Wählergemeinschaft ländlicher Raum	WGLR	Heller, Karl	Dipl.-Ing.	1949	Letzin
			Suhr, Marita	Dipl.-Bankbetriebswirtin	1965	Letzin
			Groeger, Marianne	Wirtschaftskauffrau	1955	Letzin

			Wascher, Uwe	Angestellter	1969	Letzin
			Leier, Harald	Vermessungssteiger, Rentner	1955	Marienhöhe
			Bertram, Mike	Dipl. Finanzfachwirt	1970	Letzin
3	Einzelbewerber Gutzmer		Gutzmer, Fred	Maschinen- und Anlagenmonteur, selbstständig	1963	Letzin-Siedlung
4	Einzelbewerber Schultz		Schultz, Björn	Zimmerer	1977	Gnevkow

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am **25.05.2014**

in der **Gemeinde Golchen**

Der Wahlausschuss hat am in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Freie Wählergemeinschaft Golchen
2	Einzelbewerber Wittbold

In dem Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Freie Wählergemeinschaft Golchen	FWGG	Fuchs, Gerhard	Selbständiger	1957	Golchen
2	Einzelbewerber Wittbold		Wittbold, Mark	MBA, Angestellter	1970	Golchen

Keine der o.g. Bewerber hat angegeben, einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat zu unterliegen. Keine der o.g. Bewerber hat erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Golchen

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Golchen bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	Freie Wählergemeinschaft Golchen
3	Einzelbewerber Wittboldt

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wählergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Sommer, Lothar	Pastor	1950	Golchen
2	Freie Wählergemeinschaft Golchen	FWGG	Albrecht, Frank	Maurer	1960	Golchen
			Hannusch, Jörg	Ingenieur	1979	Tückhude
			Fuchs, Gerhard	Selbstständiger	1957	Golchen
			Baumann, Ingo	Selbstständiger	1978	Golchen
3	Einzelbewerber Wittboldt		Wittboldt, Mark	MBA, Angestellter	1970	Golchen

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Bekanntmachung des Jahresrechnungsergebnisses der Gemeinde Golchen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 60 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Bürgermeister für die Haushaltsführung und die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2011 die Entlastung unter Vorbehalt erteilt.

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2011:

1. im Verwaltungshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	196.452,06 €
in der Ausgabe	196.452,06 €
2. im Vermögenshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	49.287,20 €
in der Ausgabe	49.287,20 €

**Amt Treptower Tollensewinkel
gez. Furth
Fachgebietsleiterin Finanzen**

Die Jahresrechnung liegt zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz in der Zeit vom 22.04. - 06.05.2014 öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe 2014.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach

Beschluss der Gemeindevertretung Golchen vom 11.02.2014 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen, beschlossen am 24.05.2012, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen, beschlossen am 06.09.2012, und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zum Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Golchen, 18.03.2014



Hans-Joachim
Bürgermeister

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Golchen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am **25.05.2014**

in der Name des Wahlgebietes **Gemeinde Grapzow**

Der Wahlausschuss hat am Datum **18.03.2014** in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Einzelbewerber Heidschmidt
2	Einzelbewerber Knak
3	Einzelbewerber Schefferski

In dem Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Einzelbewerber Heidschmidt		Heidschmidt, Berno	Malermeister	1966	Grapzow
2	Einzelbewerber Knak		Knak, Gregor	Tischler	1978	Grapzow
3	Einzelbewerber Schefferski		Schefferski, Uwe	Tischler	1962	Kessin

Keine der o.g. Bewerber hat angegeben, einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat zu unterliegen. Keine der o.g. Bewerber hat erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Grapzow

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Grapzow bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Wählergemeinschaft ländlicher Raum
2	Einzelbewerber Knak
3	Einzelbewerber Schefferski
4	Einzelbewerberin Syring

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt.

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Wahlgemeinschaft ländlicher Raum	WGLR	Heidschmidt, Berno	Malermeister	1966	Grapzow
			Friese, Heiderose	Laborant	1954	Grapzow
			Rocktäschel, Stefan	Niederlassungsleiter	1966	Kessin
			Weinreich, Frank	Landwirt	1957	Kessin
3	Einzelbewerber Schefferski		Schefferski, Uwe	Tischler	1962	Kessin
4	Einzelbewerberin Syring		Syring, Nicole	Dipl. Kauffrau	1979	Kessin

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Grapzow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 608.522 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 568.212 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 40.310 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf 40.310 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 40.310 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 609.807 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 505.290 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und

- | | |
|--|-------------|
| Auszahlungen auf | 104.517 EUR |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 411.695 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 439.797 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -28.102 EUR |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 76.415 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -76.415 EUR |
| festgesetzt | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 60.000 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Eigenkapital**

Zur Entwicklung des Eigenkapitals kann aufgrund der noch nicht endgültig aufgestellten und dementsprechend noch nicht geprüften Eröffnungsbilanz keine Aussage getroffen werden.

§ 8**Bewirtschaftungsgrundsätze**

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzplan.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gem. § 14 Abs 3 GemHVO innerhalb eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

Grapzow, 27.03.2014



Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 47 Abs. 3 KV M-V ist keine Genehmigungen durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. Die Unterlagen wurden der Rechtsaufsichtsbehörde übergeben.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme **vom Dienstag, dem 22.04. bis Dienstag, dem 06.05.14** von 9:00 bis 16:00 Uhr (dienstags bis 18:00 Uhr, in Tützpatz, Waldstraße 11 Zimmer 6 öffentlich aus.



(Unterschrift)
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresrechnungsergebnisses der Gemeinde Grapzow für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 60 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2014 dem Bürgermeister für die Haushaltsführung und die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2011 die Entlastung, unter Vorbehalt des Ergebnisses der Eröffnungsbilanz, erteilt.

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2011:

1. im Verwaltungshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	455.604,98 €
in der Ausgabe	455.604,98 €
2. im Vermögenshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	78.244,42 €
in der Ausgabe	78.244,42 €

Amt Treptower Tollensewinkel

gez. Furth

Fachgebietsleiterin Finanzen

Die Jahresrechnung liegt zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz in der Zeit vom 22.04. bis 06.05.2014 öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe.

Amt Treptower Tollensewinkel Ort und Datum
- Die Wahlleiterin - Altentreptow, 19.04.2014
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bekanntmachung über die Absage der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 25.05.2014

in der (Name des Wahlgebietes) **Gemeinde Grischow.**

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2014 festgestellt, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde und damit nach § 67 Absatz 4 die Gemeindevertretung der Gemeinde Grischow die ehrenamtliche Bürgermeisterin, den ehrenamtlichen Bürgermeister aus ihrer Mitte wählt. Für diese Wahl findet § 40 Absatz 1 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V Anwendung mit der Maßgabe, dass ein Mitglied der Vertretung zu wählen ist. Ein Wahlvorschlagsverfahren nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V findet nicht statt.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleitern -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Grischow

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Grischow bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Wählergemeinschaft ländlicher Raum
2	Einzelbewerber Beyer
3	Einzelbewerberin Nölke

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt.

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Wählergemeinschaft ländlicher Raum	WGLR	Batz, Udo Gerhard	Lagerist	1954	Grischow
			Driemecker, Peter	Polizeibeamter	1960	Grischow
			Ernst, Kornelia	Fliesenlegermeisterin	1969	Grischow
			Frese, Harms	Versorger	1959	Grischow
			Lauf, Dietmar	selbstständig	1948	Grischow
			Lups, Oliver	Fliesenlegermeister	1971	Grischow
2	Einzelbewerber Beyer		Beyer, Ronny	Schweißer	1978	Grischow
3	Einzelbewerberin Nölke		Nölke, Sibylle	Rentnerin	1965	Grischow

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Groß Teetzleben

Der Wahlausschuss hat am

Datum
18.03.2014

in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wählergruppe/Einzelnbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	DIE LINKE

In dem Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt.

Lfd Nr	Name der Partei, Wählergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	DIE LINKE	DIE LINKE	Heß, Karin	Dipl. Agrar-ingenieur (FH)	1952	Groß Teetzleben

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Groß Teetzleben

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Teetzleben bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wählergruppe/Einzelnbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	Wählergruppe TELEKARO

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt.

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort	
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Zamzow, Heiderose	selbstständig	1942	Lebbin
			Kleindienst, Hermann	Tierarzt	1945	Groß Teetzleben
			Saß, Mike	Unternehmer	1966	Groß Teetzleben
2	Wahlergruppe TELEKARO	TELEKARO	Heß, Karin	Diplomagraringenieur	1952	Groß Teetzleben
			Borgwardt, Werner	Landwirt	1956	Groß Teetzleben
			Ehlert, Erika	Lehrerin	1950	Groß Teetzleben
			Klockow, Elfi	Betreuerin	1950	Groß Teetzleben
			Schwarz, Frank	selbstständig	1966	Klein Teetzleben
			Möller, Hartmut	Maurer	1960	Groß Teetzleben
			Sadenwater, Beate	Backwarenfacharbeiter	1962	Klein Teetzleben
			Deutschmann, Frank	Schichtfuhrer	1981	Groß Teetzleben
			Haube, Robert	Kraftfahrer	1979	Kaluberhof
			Ernst, Ricardo	Landwirt	1983	Groß Teetzleben

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Gültz

Der Wahlausschuss hat am

Datum
18.03.2014

in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	DIE LINKE

In dem Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt

Lfd Nr.	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	DIE LINKE	DIE LINKE	Tramp- Wangerin, Barbara	Angestellte	1955	Gültz

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Gültz

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Gültz bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	DIE LINKE
3	Wählergruppe FFW Gültz

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Müller-Scheeßel, Cord	Landwirt	1974	Seltz
			Herold, Marcel	Koch, Hotelmanager	1980	Gültz
			Kolbe, Daniel	Installateur	1971	Hermannshöhe
			Leifels, Sandro	selbstständig	1978	Seltz
			Schauland, Regina	Technische Kraft	1960	Gültz
			Hampe, Kerstin	Rentnerin	1964	Gültz
2	DIE LINKE	DIE LINKE	Tramp-Wangerin, Barbara	Angestellte	1955	Gültz
			Sodmann, Rüdiger	Angestellter	1963	Hermannshöhe
			Lang, Bärbel	Angestellte	1957	Seltz
			Tramp, Wolfgang	Angestellter	1961	Gültz
			Lüdtko, Harry	Angestellter	1958	Hermannshöhe
3	Wahlergruppe Freiwillige Feuerwehr Gültz		Kraft, Evelin	Handelsfachwirtin	1969	Gültz
			Schulz, Frank	Kraftfahrer	1969	Hermannshöhe
			Skopnik, Stefan	Landmaschinenmechaniker	1983	Gültz
			Rohde, Sven	Agrochemiker	1972	Gültz
			Häbel, Ingo	Baufachwerker	1969	Gültz

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Bekanntmachung des Jahresrechnungsergebnisses der Gemeinde Gültz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 60 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2014 der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung und die Anordnung von über-

und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2011 die Entlastung, vorbehaltlich dem Ergebnis der geprüften Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012, erteilt.

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2011:

1. im Verwaltungshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	583.902,70 €
in der Ausgabe	583.902,70 €
2. im Vermögenshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	149.580,93 €
in der Ausgabe	149.580,94 €

Amt Treptower Tollensewinkel

gez. *Furth*

Fachgebietsleiterin Finanzen

Die Jahresrechnung liegt zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz in der Zeit vom 22.04. bis 06.05.14 öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe 2014.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Kriesow

Der Wahlausschuss hat am

Datum

18.03.2014

in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Erste Wählergemeinschaft für Kriesow

In dem Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Erste Wählergemeinschaft für Kriesow	EWK	Korczak, Michael	Geschäftsführer	1965	Kriesow

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Kriesow

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Kriesow bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd. Nr.	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Erste Wählergemeinschaft für Kriesow

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd. Nr.	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Erste Wählergemeinschaft für Kriesow	EWK	Korczak, Michael	Geschäftsführer	1965	Kriesow
			Bilitewski, Benno	Meister der Milchwirtschaft	1957	Kriesow
			Kirchner, Jens	Tierarzt	1968	Tüzen
			Laske, Manfred	Zerspaner	1965	Tüzen
			Kaminski, Harald	Meister für LTI	1952	Kriesow
			Gutzmer, Frank	LMT-Schlosser	1968	Fahrenholz

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am **25.05.2014**

in der Name des Wahlgebietes
Gemeinde Pripsleben

Der Wahlausschuss hat am Datum
18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Erste Wählergemeinschaft für Pripsleben

In dem Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Erste Wählergemeinschaft für Pripsleben	EWP	Zirzow, Kai-Uwe	Elektriker	1963	Pripsleben

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am **25.05.2014**

in der Name des Wahlgebietes
Gemeinde Pripsleben

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Pripsleben bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	Erste Wählergemeinschaft für Pripsleben

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt.

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Höppner, Jochen	Malermeister	1962	Barkow
			Fritzsche, Uwe	Tischlermeister, selbstständig	1958	Barkow
2	Erste Wählergemeinschaft für Pripsleben	EWP	Gabel, Hans-Dieter	Diplom-Landwirt	1956	Pripsleben
			Tramp, Heiko	Kraftfahrer	1973	Barkow
			Neldner, Ramona	Bürokauffrau	1974	Pripsleben
			Schulz, Grit	exam Krankenschwester	1980	Pripsleben
			Weyer, Ricardo	Soldat	1984	Miltitzwalde

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Röckwitz

Der Wahlausschuss hat am

Datum
18.03.2014

in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands

In dem Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Komesker, Manfred	Unternehmer	1964	Röckwitz

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum:
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Röckwitz

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit der Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Röckwitz bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familiename, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Komesker, Manfred	Unternehmer	1964	Röckwitz
			Hasspecker, Bernd	Unternehmer	1958	Adamshof
			Huning, Egbert	Bauleiter	1961	Adamshof
			Korczak, Benno	Landwirt	1962	Adamshof
			Grawe, Simone	Bürokauffrau	1966	Adamshof
			Funke, Roland	Kraftfahrer	1965	Röckwitz
			Barkow, Erika	Rentnerin	1948	Gützkow

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Röckwitz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 260.160 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 327.045 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -66.885 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -66.885 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 9.440 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -57.445 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 254.560 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 293.980 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -39.420 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
 - die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.750 EUR
 - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 500 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.250 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 42.560 EUR
 - die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 5.390 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 37.170 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 25.200 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 275 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 347 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 307 v. H.

Röckwitz, d. 03.04.2014



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

ab Dienstag, dem 22.04.2014 bis Dienstag, dem 06.05.2014 von 9:00 bis 16:00 Uhr, in Tützpatz, Waldstr. 11 (Verwaltungsgebäude II) Zimmer 10 öffentlich aus.

Röckwitz, den 03.04.2014

[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Siedenbollentin

Der Wahlausschuss hat am

Datum
18.03.2014

in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen.

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands

In dem Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt.

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Haker, Thorsten	Dipl. Ing. für Hochbau	1964	Siedenbollentin

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Siedenbollentin

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbollentin bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	Wählergemeinschaft ländlicher Raum

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Haker, Thorsten	Dipl. Ingenieur für Hochbau	1964	Siedenbollentin
			Knappe, Oliver	Maurer	1972	Siedenbollentin

			Kretzing, Diana	Kauffrau für Groß- und Außenhandel	1974	Siedenbollentin
			Oldenburg, Remo	Malermester	1969	Siedenbollentin
			Mumm, Edmund	Elektromeister	1962	Siedenbollentin
			Beier, David	Arzt	1979	Siedenbollentin
			Herbst, Anke	Kaufmännische Angestellte in der Versicherungsbranche	1982	Siedenbollentin

			Gonschorek, Marc	Kaufmännischer Angestellter im Großhandel	1987	Siedenbollentin
			Radloff, Marco	Landwirt	1982	Siedenbollentin
2	Wählergemeinschaft ländlicher Raum	WGLR	Grabowski, Lutz	Landwirt	1960	Siedenbollentin
			Schulze, Irmtraud	Rentnerin	1940	Siedenbollentin
			Haubold, Gunter	Elektromeister	1958	Siedenbollentin

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Jahresrechnungsergebnis der Gemeinde Siedenbollentin für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 60 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2014 dem Bürgermeister für die Haushaltsführung und die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2011 die Entlastung vorbehaltlich der geprüften Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012, erteilt.

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2011:

- im Verwaltungshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	726.499,14 €
in der Ausgabe	803.796,22 €
- im Vermögenshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	250.296,87 €
in der Ausgabe	250.296,87 €

Amt Treptower Tollensewinkel

gez. Furth

Fachgebietsleiterin Finanzen

Die Jahresrechnung liegt zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz in der Zeit vom 22.04. bis 06.05.14 öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Tützpatz

Der Wahlausschuss hat am

Datum
18.03.2014

in seiner öffentlichen Sitzung folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt.

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Bilinski, Gunter	Ingenieur für Landtechnik	1956	Tützpatz

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Tützpatz

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christliche Demokratische Union Deutschlands
2	Wählergemeinschaft ländlicher Raum

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christliche Demokratische Union Deutschlands	CDU	Bilinski, Gunter	Ingenieur für Landtechnik	1956	Tützpatz
			Schulz, Roland	Versicherungsvertreter	1965	Idashof
			Edler von Paepcke, Michael	Landwirt	1978	Tützpatz
			Furth, Raik	Rettungsassistent	1965	Tützpatz
			Blendow, Wolfgang	Fahrzeugschlosser	1963	Schossow
			Bilinski, Stefan	Kfz-Meister	1970	Schossow
2	Wahlgemeinschaft ländlicher Raum	WGLR	Öhlenschläger, Georg	Diplom-Landwirt	1961	Tützpatz

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Werder

Der Wahlausschuss hat am

Datum
18.03.2014

in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Wahlgemeinschaft ländlicher Raum

In dem Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Wahlgemeinschaft ländlicher Raum	WGLR	Frese, Michael	Landwirt	1958	Werder

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Werder

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Werder bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christliche Demokratische Union Deutschlands
2	Wählergemeinschaft ländlicher Raum

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christliche Demokratische Union Deutschlands	CDU	Pompetzki, Thomas	Landwirt	1968	Wodarg
			Knospe, Edith	Rentnerin	1942	Kölln
2	Wählergemeinschaft ländlicher Raum	WGLR	Frese, Michael	Landwirt	1958	Werder
			Schmidt, Olaf	selbstständiger Unternehmer	1972	Werder
			Adler, Silke	Angestellte	1966	Werder
			Hüttel, Danilo	Metallbaumeister, Projektleiter	1978	Werder
			Krumm, Peter	Vorruhestand	1956	Wodarg

	Nadolny, Jens	selbstständiger Unternehmer	1976	Wodarg
	Radloff, Tilo	Landwirt	1975	Werder
	Heiden, Petra	Hauswirtschaftlerin	1972	Kölln
	Pfau, Ron	IT-Systemkaufmann	1966	Kölln
	Klemm, Matthias	Angestellter	1989	Kölln
	Brüggemann, Mirko	Selbstständig, Elektriker	1973	Wodarg

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.14 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

- | | |
|--|--------------|
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 524.367 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 647.831 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -123.464 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | -123.764 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 20.300 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | -103.164 EUR |

2. im Finanzhaushalt

- | | |
|--|-------------|
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 512.215 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 584.330 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -72.115 EUR |

- | | |
|--|-------------|
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 788.280 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 871.020 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -82.740 EUR |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 193.585 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 38.730 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 154.855 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **50.700 EUR.**

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

Werder, 24.03.14

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf **250 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **330 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **350 v. H.**



§ 6

Eigenkapital

Zur Entwicklung des Eigenkapitals kann aufgrund der noch nicht vollständig aufgestellten und dementsprechend noch nicht geprüften Eröffnungsbilanz keine Aussage getroffen werden.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von Dienstag, dem 22.4. bis Dienstag, dem 06.05.14 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr (dienstags von 9:00 - 18:00 Uhr), in Tützpatz, Verwaltungsgebäude II, Zimmer 6 öffentlich aus.

Werder, den 24.03.2014

§ 7

Bewirtschaftungsgrundsätze

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nicht anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzplan.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.



Bekanntmachung des Jahresrechnungsergebnisses der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 60 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2014 dem Bürgermeister für die Haushaltsführung und die Anordnung von über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2011 die Entlastung, vorbehaltlich dem Ergebnis der Eröffnungsbilanz zum 01.01.12, erteilt.

in der Einnahme	190.583,50 €
in der Ausgabe	190.583,50 €

Amt Treptower Tollensewinkel

gez. *Furth*
Fachgebietsleiterin Finanzen

Soll-Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2011:

1. im Verwaltungshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

in der Einnahme	426.015,29 €
in der Ausgabe	426.015,29 €
2. im Vermögenshaushalt wurden zur Zahlung angeordnet:

Die Jahresrechnung liegt zur Einsicht zu den Dienststunden im Amt für Finanzen im Verwaltungsgebäude II in Tützpatz in der Zeit vom 22.04. bis 06.05.2014 öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel in der April-Ausgabe.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wählerleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04 2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am **25.05.2014**

in der Name des Wahlgebietes **Gemeinde Wildberg**

Der Wahlausschuss hat am Datum **18.03.2014** in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen.

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Erste Wählergemeinschaft Wildberg

In dem Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Erste Wählergemeinschaft Wildberg	EWV	Papke, Beatrix	Erzieherin	1966	Wildberg

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Wildberg

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildberg bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	Erste Wählergemeinschaft Wildberg

In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Barkmeyer, Stefan	Landwirt	1968	Wildberg
			Jucknat, Benno	Fahrdienstleiter	1961	Wildberg
			Diederich, René	Bauingenieur	1974	Wolkow

			Hoppe, Matthias	Finanz- und Versicherungsmakler	1961	Wolkow
			Krüger, Andreas	Bürokaufmann	1977	Wildberg
2	Erste Wahlgemeinschaft Wildberg	EWV	Papke, Beatrix	Erzieherin	1966	Wildberg
			Dr. Wegner, Dieter	Dipl.-Chemiker	1953	Wildberg
			Scholze, Bernd	Grafikdesigner	1957	Wolkow
			Schwede, Holger	Verkäufer	1961	Wildberg
			Knecht, Marco	Dipl. Ing. Umweltverfahrenstechnik	1971	Wischershausen
			Stengel, Birgit	selbstständige Krankenschwester	1961	Wildberg
			Thiensch, Katrin	Dipl.-Ing (FH) Lebensmitteltechnologie	1979	Wildberg
			Peters, Oliver	Landwirt	1979	Wischershausen
			Farner, Matthias	Unternehmensberater	1980	Wildberg
			Schwindeler, Frank	Baumaschinenführer	1964	Wildberg

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 19.03.2014

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wildberg hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmenplan Teil III dargestellte gemeinschaftliche und öffentliche Anlage im genannten Bodenordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes zu bauen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), durchgeführt. Die Prüfung hat zu

dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden.



gez. Reimann

Amt Treptower Tollensewinkel
 - Die Wahlleiterin -
 Rathausstraße 1
 17087 Altentreptow

Ort und Datum:
 Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Wolde

Der Wahlausschuss hat am

Datum
18.03.2014

in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Wahlvorschlag zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Wählergruppe Wolde

In dem Wahlvorschlag ist folgender Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wählergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familienname, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Wählergruppe Wolde	WG Wolde	Dorn, Marion	Diplom-Landwirt	1960	Wolde

Der o.g. Bewerber unterliegt nicht der Unvereinbarkeit von Mandat und Amt. Der Bewerber hat nicht erklärt, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben.

Amt Treptower Tollensewinkel
- Die Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Ort und Datum
Altentreptow, 19.04.2014

Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter am

25.05.2014

in der

Name des Wahlgebietes

Gemeinde Wolde

Gemäß § 21 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V in Verbindung mit § 27 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V wird hiermit die Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wolde bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel hat am 18.03.2014 in seiner öffentlichen Sitzung die folgenden Wahlvorschläge für die o.g. Wahl zugelassen:

Lfd Nr	Partei/Wahlergruppe/Einzelbewerber und als Zusatz dessen Nachnamen
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	Wählergruppe Wolde

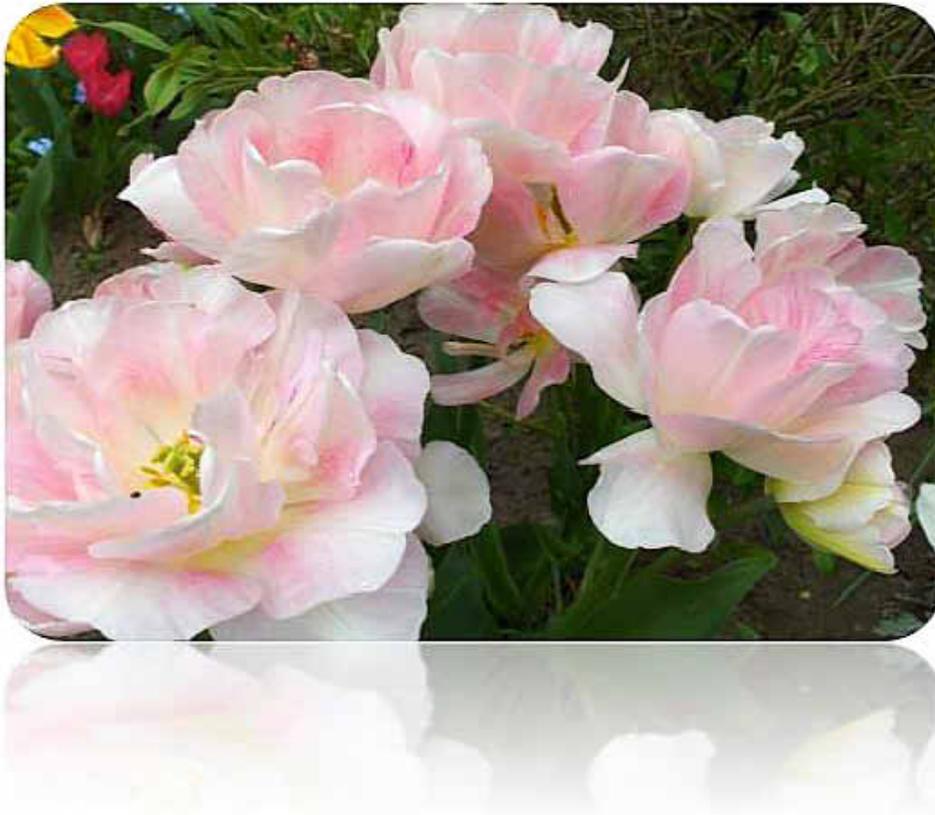
In den Wahlvorschlägen sind folgende Bewerber benannt:

Lfd Nr	Name der Partei, Wahlergruppe sowie Einzelbewerber	Kurzbezeichnung	Familiennamen, Vorname (Rufname) des Bewerbers	Beruf oder Tätigkeit	Geburtsjahr	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	Meißner, Michael	Bauingenieur	1974	Wolde
2	Wählergruppe Wolde	WG Wolde	Borchardt, Wolfgang	Elektromonteur	1961	Wolde
			Platzeck, Andreas	Landwirt	1965	Zwiedorf
			Grabbert, Gabriele	Erzieherin	1960	Reinberg
			Wagner, Petra	Erzieherin	1954	Zwiedorf
			Husmann, Sindy	Friseurin	1975	Reinberg
			Stubbe, Sabine	Krankenschwester	1979	Reinberg
			Adam, Anke	Hotelfachfrau	1974	Wolde
			Dorn, Marion	Diplom-Landwirtin	1960	Wolde

Keiner der o.g. Bewerber hat angegeben, dass in seiner Person eine Unvereinbarkeit von Mandat und Amt vorliegt.

Geburtstage

Geburtstagsgrüße



Nur der mit Leichtigkeit, mit Freude und Lust
die Welt sich zu erhalten weiß, der hält sie fest. Bettina von Arnim

Liebe Geburtstagskinder,

Allen Geburtstagskindern des Monats **April** wünschen wir Gesundheit und Lebensfreude.

Für das neue Lebensjahr wünschen wir alles Gute und persönliches Wohlergehen.

V. Bartl

Bürgermeister

Heuer

Bürgervorsteher

Komesker

Amtsvorsteher

Amtliche Mitteilungen

Das Amt für Zentrale Verwaltung und Finanzen informiert

Nach § 44 (4) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) darf die Stadt Altentreptow sowie die Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte weiterleiten. Über die Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen ist jährlich ein Spendenbericht bzw. eine Übersicht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen ersichtlich sind.

Im Jahr 2013 sind für den gesamten Amtsbereich Zuwendungen in Höhe von 46.168,12€ eingegangen. Davon wurden 600,00€ an den Verein „Hanse-Tour Sonnenschein“ und 100,00€ an den Verein „kunstGut Schmiedenfelde“ weitergeleitet. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in den Spendenbericht nehmen kann. Dieser liegt bis zum 31.05.2014 in den Diensträumen der Finanzverwaltung in Tützpatz, Waldstraße 11 aus.



Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Breest/Klempenow“ in der Gemeinde 17089 Breest am 31. Mai 2014

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft „Breest“ am **Samstag, dem 31. Mai 2014 um 16:00 Uhr im Gemeindehaus, 17089 Breest** werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Breest“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden diejenigen Jagdgenossen gebeten, bei denen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen in den letzten 2 Jahren eingetreten sind, sich 15 Minuten vorher einzufinden und unter Beleg durch aktuelle Grundbuchauszüge. Aufgrund des gemeinsamen Beschlusses über die Verwaltung der Anschlussgenossenschaften in den Eigenjagden „Frie“ sowie der „Landesforst M-V“ durch die Jagdgenossenschaft sind zur Anwesenheit ebenfalls die Eigentümer der Anschlussgenossenschaften der Eigenjagden „Frie“ und „Landesforst MV“ innerhalb der Gemarkungen Breest und Klempenow zugelassen - ansonsten ist die Versammlung nichtöffentlich.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit (Anzahl der Jagdgenossen und Größe der vertretenen Grundfläche), Beschlussfähigkeit und Eröffnung.
2. Allgemeiner Bericht zur Tätigkeit der Jagdgenossenschaft, insbesondere die Bildung neuer Eigenjagden.
3. Bericht zur Kassenlage, Rechnungsprüfungsbericht.
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
5. Diskussion und Beschluss über die Verpachtung der Jagdausübung im gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Breest/Klempenow“; die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages.
6. Weitere Anträge, Varia, Schlusswort

Anmerkungen: Wegen der Besonderheiten bei der Stellvertretung von Jagdgenossen, bei Eigentümergemeinschaften, bei der Vertretung von juristischen Personen und im übrigen wird

auf die aktuelle Satzung der Jagdgenossenschaft verwiesen. Diese Satzung kann ebenso wie das Jagdkataster und der derzeitige Jagdpachtvertrag nach rechtzeitiger Voranmeldung beim Jagdvorsteher, Herrn Till Schlüter, Am Park 13, 17089 Burow (Tel. 03965 257441 oder 0179 6844170 oder 0170 5784136) eingesehen werden. Personen, die sich für Jagdpachtung bewerben möchten, werden gebeten, sich beim Jagdvorsteher oder hilfsweise bei der unteren Jagdbehörde unter Tel. 03998 - 434 3482 zu melden.

Breest, den 31. März 2014

- für den Jagdvorstand - gez. Till Schlüter (Jagdvorsteher);


gez. Robert Boris Goletzsch (Stellv.)

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft „Landskron“ in der ehemaligen Gemeinde 17391 Neuendorf B am 31. Mai 2014

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft „Landskron“ am **Samstag, den 31. Mai 2014 um 18:00 Uhr in die Gaststätte „Zur Linde“, 17392 Spantekow Ortsteil Neuendorf B Nr. 4** werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Landskron“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden diejenigen Jagdgenossen gebeten, bei denen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen in den letzten 2 Jahren eingetreten sind, sich 15 Minuten vorher einzufinden und unter Beleg durch aktuelle Grundbuchauszüge. Nach Eingliederung in die Gemeinde Spantekow hat die Jagdgenossenschaft ihre Eigenständigkeit behalten, so dass zur Zeit die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen der Gemarkungen Neuendorf B und Janow zugehören.

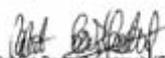
Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit (Anzahl der Jagdgenossen und Größe der vertretenen Grundfläche), Beschlussfähigkeit und Eröffnung.
2. Allgemeiner Bericht zur Tätigkeit der Jagdgenossenschaft, jagdrechtliche Erläuterungen und Diskussion
3. Bericht zur Kassenlage und Diskussion. Anschließend Vorschläge und Beschluss über die Verwendung des Reinertrages.
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
5. Bestimmung Wahlleiter/in und Wahl des Vorstandes (Funktionen: 1. des Jagdvorstehers/Jagdvorsteherin, 2. Stellvertretung, 3. Schriftführung, 4. Kassenverwaltung, 5. falls erwünscht: eines weiteren Vorstandsmitglieds).
6. Stellungnahme/Beschluss zur Angliederung der (Rest)Genossenschaft „Rehberg“.
7. Anträge, Varia
8. Schlusswort

Anmerkungen: Wegen der Besonderheiten bei der Stellvertretung von Jagdgenossen, bei Eigentümergemeinschaften, bei der Vertretung von juristischen Personen und im übrigen wird auf die aktuelle Satzung der Jagdgenossenschaft verwiesen. Diese Satzung kann ebenso wie das Jagdkataster nach rechtzeitiger Voranmeldung beim Jagdvorsteher, Herrn Gernot Wehlen, Holländer Gang 11, 17087 Altentreptow, Tel. 03961 228844, eingesehen werden. Rückfragen können hilfsweise bei der unteren Jagdbehörde unter Tel. 03834 87602902 erfolgen.

- Im Anschluss an die Versammlung laden wir zu einem freien Abendessen ein! -

Spantekow, OT Neuendorf B, den 31. März 2014


gez. Robert Boris Goletzsch (Stellv.)

Die Jagdgenossenschaft Pinnow/Kalübbe lädt hiermit alle Eigentümer von Grund und Boden, deren Flächen sich in der Jagdgenossenschaft befinden, zur

Jagdversammlung

am Samstag, dem 03.05.2014 um 14:30 Uhr ins Schloss in Kalübbe ein.

Tagesordnungspunkte sind u. a.

- Begrüßung
- Abstimmung Tagesordnung
- Kassenbericht
- Nachbesetzung eines Vorstandsmitgliedes
- Sonstiges
- Schlusswort des Jagdvorstehers

Wir bitten darum, dass bei Eigentumsveränderungen aktuelle Grundbuchauszüge vorgelegt werden.

gez. M. Genditzki

Jagdvorsteher

7. Sankt Florianstag zu Ehren des Schutzpatrons der Feuerwehren

Am 11. Mai 2014 um 10:30 Uhr findet in der Kirche in Rechlin der 7. Ökumenische Festgottesdienst zu Ehren des Schutzpatrons der Feuerwehren - Sankt Florian - statt.

Die Kirchgemeinde Rechlin-Nord und der Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte laden alle Interessierten und Freunde der Feuerwehr recht herzlich zu diesem Gottesdienst ein.

Birgit Schmidt

Pressewart des KfV MSE

Kultur und Freizeit

Kulturplan April/Mai 2014

April

- bis Ende Mai „Vorfrühling“ - Bilder von Maria Troge aus Seltz - Stadtbibliothek Altentreptow
- bis 22.06. Sayonara - Japan im April 2013 - Fotografien einer Töpferreise von Tine und Jochen Löber - Burg Klempenow
- 19.04. Hammer, Holz und Nagel - Bauspieltag - Burg Klempenow, 10:00 Uhr
- 19.04. Osterfeuer auf der Festwiese in Altentreptow, 18:00 Uhr
- 19.04. Osterfeuer in Reinberg, 18:00 Uhr
- 19.04. Osterfeuer in Gültz
- 19.04. Osterfeuer in Groß Teetzleben
- 20.04. Osterfest - Naturerlebnispark Mühlenhagen
- 20.04. Osterfeuer in Werder, 18:30 Uhr
- 24.04. Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr
- 24.04. „Vom Igel, der keiner mehr sein wollte“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
- 24.04. „Im Leben gibt es keine Proben“ - Autorenlesung mit Carmen-Maja Antoni - **Rathausaal** Altentreptow, 19:00 Uhr
- 25.04. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr

- 26.04. „9. Siedenbollentiner Radtour“ - Auf nach Zinzow - Siedenbollentin, 10:00 Uhr
- 26.04. Ausstellungseröffnung Bernd Kerkin - Malerei und Grafik - Burg Klempenow, 16:00 Uhr
- 27.04. bis 22.06. Bernd Kerkin - Malerei und Grafik - Burg Klempenow
- 30.04. Der Mai ist im Kommen... - Siedenbollentiner und Gäste treffen sich zum Aufstellen des Mai- baumes, 17:00 Uhr
Anschließend Tanz, 20:00 Uhr

Mai

- 01.05. Oldtimer- und Traktortreffen - Gewerbegebiet Altentreptow, 11:00 Uhr
- 07.05. Öffentliche Burgführung - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 07.05. Folktaiz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 08.05. Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr
- 08.05. „Die Hempels räumen auf!“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
- 09.05. Vortrag - Erzählen von der Töpferreise nach Japan im April 2013 - Tine und Jochen Löber - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 14.05. Öffentliche Burgführung - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 20.05. „Die Schmetterlingsinsel“ - Lesung mit Corinna Bomann - Stadtbibliothek Altentreptow, 19:00 Uhr
- 21.05. Öffentliche Burgführung - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 21.05. Folktaiz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 22.05. Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr
- 22.05. „Robbi regt sich auf“ - Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
- 24.05. Bunte Bälle, Kissen, Bilder (Filzaktion für Kinder) - Bauspieltag - Burg Klempenow, 10:00 Uhr
- 25.05. Offenes treffen „Alternatives Lernen“ - Burg Klempenow, 11:00 Uhr
- 25.05. Sandkastenspiele - Kleine Geister auf der Burg - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 26.05. KUKUKA-Festivalstation (deutsch-polnische KUNST-KULTUR-KAJÜTE festival auf Reise) - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 28.05. Öffentliche Burgführung - Burg Klempenow, 15:00 Uhr
- 30.05. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

**Amt Treptower Tollensewinkel
Bau-, Ordnungs- und Sozialamt
Bereich Kultur, Sport, Tourismus**



Foto: bilderbox

Osterfeuer in Werder

Der Feuerwehrverein Werder e. V. lädt am Ostersonntag ein

Am 20.04.14, 18:30 Uhr, ist es wieder so weit. Osterfeuer in Werder. Beste Unterhaltung verspricht der Feuerwehrverein Werder auf dem SPORTPLATZ in Werder. Geplant ist ein gemütlicher Abend mit Freunden und Bekannten mit:

- Musik am Großen Osterfeuer
- Leckeres vom Grill
- Allerlei Getränke
- Rundfahrten mit der Feuerwehr
- Fackelumzug - die Fackeln bitte mitbringen oder Laternen
- Knüppelkuchen vom kleinen Osterfeuer

Vom letzten Osterfeuer einige Bilder von Klaus Bollmann.

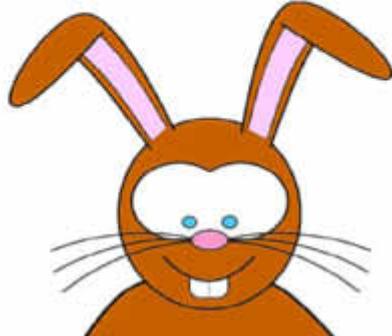


Altentreptower
Osterfeuer

Der Feuerwehrverein Altentreptow e.V.
und die Gaststätte „Klötzchen Berg“
laden zum Osterfeuer ein.




ab, 18 Uhr
Samstag, 19.04.2014
auf der Festwiese am Klosterberg



STADTBIBLIOTHEK ALTENTREPTOW

F R A U E N T R E F F

Lesen ist
Abenteuer im Kopf

...genau auf diese
Abenteuerreise kann
„frau“ sich in gemütlicher
Atmosphäre im
Frauentreff
begeben und
bei einem Kaffee
nach Lust und Laune
schmökern oder
im Internet surfen.
Wir treffen uns am
24.4., 8.5. und 22.5.2014
um 10.00 Uhr.



Bilderbuchkino



in der Stadtbibliothek

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 24.04.2014 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Holländer Gang 2



Lesung

Carmen-Maja Antoni

24. April 2014

19:00 Uhr

Rathaussaal Altentreptow

Eintritt 8,00 EUR

Verein zur Förderung der Stadtbibliothek e. V.



Altentreptow-Friedland
PROFI BAUMÄRKT

HERAUS ZUM 1. MAI

Achim Mentzel Kathrin Jantke Diana & Marco

11 Uhr Ausfahrt

Altentrepower Oldtimer- und Traktortreffen

www.oldtimer-altentreptow.de

Bilderbuchkino



in der Stadtbibliothek

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 08.05.2014 um 16.00 Uhr

bis ca. 16.15 Uhr

Altentreptow, Holländer Gang 2





Corina Bomann

liest aus ihrem neuen Roman

**20. Mai 2014
um 19.00 Uhr**

Stadtbibliothek Altentreptow

Kartentelefon: 03961-214753

Eintritt: 5,00 €

ulsteintaschenbuch#

Bilderbuchkino

in der Stadtbibliothek

- gelesen für alle Kinder die noch nicht zur Schule gehen -

am 22.05.2014 um 16.00 Uhr
bis ca. 16.15 Uhr
Altentreptow, Holländer Gang 2

Vereine und Verbände

Volkssolidarität Klub Altentreptow



Veranstaltungsplan Mai 2014

06.05.14	14:00 Uhr	Romméfreunde treffen sich
08.05.14	14:00 Uhr	Spiele am Nachmittag
13.05.14	10:00 Uhr	Blutdruckmessen im Büro
	14:00 Uhr	Spiele am Nachmittag
14.05.14	13:00 Uhr	Treff der Skatfreunde
15.05.14	14:00 Uhr	Angrillen im Mai (mit Anmeldung)
20.05.14	14:00 Uhr	Romméfreunde treffen sich
21.05.14	11:30 Uhr	Wir laden zum Maifest in die Teetzlebener Straße in Altentreptow ein
22.05.14	14:00 Uhr	Brett- und Würfelspiele
24.05.14	13:30 Uhr	Gemütliche Kaffeerunde am Samstag
27.05.14	14:00 Uhr	Spiele am Nachmittag
28.05.14	14:00 Uhr	Tag des Geburtstagskindes

Täglich Mittagstisch von 11:45 Uhr bis 12:45 Uhr

Volkssolidarität Kreisverband

AL.DE.MA. e. V.
Poststraße 12 b
17087 Altentreptow
Tel.: 03961 210788

Betreutes Wohnen

Teetzlebener Str. 12

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Demmin e. V.



Rosestraße 38, 17109 Demmin
Telefon 03998 27170
E-Mail drk-demmin@t-online.de
Internet www.demmin.drk.de

Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15

- **Kinder- und Jugendhilfezentrum**
Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung, Frühe Hilfen „Nestbau“, Tagesgruppe, Ines Plaskuda **03961 210792**
- **Behindertentreff**
Frau Kaatz **03961 214304**
mittwochs **11:00 - 15:00 Uhr**
- **Behindertenberatung**
mittwochs **08:00 - 17:00 Uhr**
03961 214304
oder **03961 210792**

- und nach telefonischer Absprache
- **Erste-Hilfe-Ausbildung**
u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training
Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie über den DRK Kreisverband Demmin e. V. Ihr Ansprechpartner ist Frau Tanck, **Tel. 03998 271717**. Gerne können Sie auch die bekannte Altentreptower Rufnummer wählen: **03961 210792**
- **Kleiderkammer**
Öffnungszeiten:
Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sammelbehälter.
- **Blutspendetermine**
15.05.2014 **14:30 - 18:30 Uhr**
Altentreptow, Krankenhaus, Klosterberg 1 A

Ihre DRK Service Nummer ... an 365 Tagen für Sie da, 08000 365 000 ... 24 Stunden täglich. (gebührenfrei)

Begegnungsstätte „Wegweiser“ e. V.

Schultetusstraße 24
17153 Stavenhagen
Telefon 039954 25768
Tel./Fax 25766



Immer eine offene Tür

Wohin? Für psychisch kranke Menschen eine wichtige Frage, wenn ihnen die Decke auf den Kopf fällt, wenn sie jemanden zum Reden brauchen oder ein Ziel haben wollen. Bei unserer Kontaktstellen oder in der Tagesstätte finden Sie immer eine offene Tür. Im ‚Wegweiser‘ e. V. können Sie sich Rat holen, Kaffee trinken, Kontakte knüpfen, einer Beschäftigung nachgehen. Auch das Betreute Wohnen gehört zum Angebot

Öffnungszeiten

Montag

13:00 bis 15:00 Uhr (Ehrenamt)

Dienstag

15:00 bis 17:00 Uhr (individuelle Beratungszeit)

Mittwoch

15:00 bis 17:00 Uhr (Kreativangebot oder Themennachmittag)

Donnerstag

15:00 bis 17:00 Uhr (Selbsthilfegruppe)

Freitag

09:30 bis 12:30 Uhr (Selbsthilfegruppenfrühstück)

Themennachmittage Monat Mai

Dienstag 06.05. Lesekaffee

Donnerstag 15.05. Entspannung „Klangschale“

Mittwoch 28.05. Handarbeiten

Gemeinsame Veranstaltung

Mittwoch 21.05. Frühlingsfest

Ort: Begegnungsstätte und Tagesstätte Stavenhagen

Zeit: 10:00 - 14:00 Uhr

Themennachmittage werden individuell abgestimmt

Beratungsstelle

Dienstag 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Individuelle Abstimmung für Termine der Beratungsstelle

Tel.. 039954 510766 von 08:00 - 15:00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

23 kalte Nasen erkunden Grischower Wald

Es ist der 23.03.2014 und Mittagszeit. Leise klappern die Löffel auf den Tellern, der Raum riecht nach Gulaschsuppe und zufrieden lassen es sich die Reinberger Hundefreunde Hobby Dogs e. V. schmecken.

Nach einem zweistündigen Marsch durch den Grischower Wald haben sie es sich redlich verdient. Am Speicher ging es 10:30 Uhr los. 37 Hundefreunde haben sich mit ihren treuesten Begleitern eingefunden, um gemeinsam wandern zu gehen.

Von herrlichem Wetter begleitet zog die Gesellschaft erst eine kleine Strecke durchs Dorf, dann einen Feldweg entlang und ging schließlich eine große Runde durch den Wald.

Die Hunde haben das sichtlich genossen. Entspannung war das Schlagwort des Tages. Mit der Nase dicht am Waldboden gab es viel Interessantes zu erschnüffeln.

Auf dem Weg bot sich schließlich noch die Gelegenheit für ein Gruppenfoto. Kein leichtes Unterfangen: 37 Hundefreunde mit 23 Hunden auf ein Bild zu bringen, erfordert geschickte Koordination. Doch mit Umsicht und Vorsicht gelang es, alle in die Kamera lächeln zu lassen. Bei einem fröhlichen „Cheese“ und „Käsekuchen“ wurde der Moment fotografisch festgehalten.

Kein Wunder also, dass zurück am Speicher auch unsere Vierbeiner K.O. waren. Zum Glück standen schon Wassernäpfe

bereit, die von unseren Hunden tüchtig gebraucht wurden. Ein großes Danke an Silke Wrobel. Sie hat die Wanderung bestens organisiert und vorbereitet.

Weiterhin bedanken möchten wir uns beim Gaststättenteam „Taum Spiker“. Nachdem die Hunde in die Autos gebracht wurden und ihre Ruhe genossen, duften Herrchen und Frauchen sich an den Tischen platzieren. Trotz des vollen Hauses wurden wir hungrigen Wanderer sehr gut versorgt. Und eine kräftige Gulaschsuppe eignete sich perfekt, um den gemeinsamen Vormittag ausklingen zu lassen.

Juliane Vandrey



Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

Gottesdienste in Altentreptow - Mai 2014

Sonntag, **04. Mai** 2014 - St. Petri

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, **11. Mai** 2014 - St. Petri

10:15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, **18. Mai** 2014 - St. Petri

10:15 Uhr Gottesdienst mit Taufe v. Lotte Joela Prinzler

Sonntag, **25. Mai** 2014 - St. Petri

10:15 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, **29. Mai** 2014 - Prützen Bischof von Maltzan

14:00 Uhr regionaler Gottesdienst

Sonntag, **01. Juni** 2014 - St. Petri

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Wegen der Bauarbeiten finden alle Gottesdienste in Altentreptow in der Winterkirche statt!

Gottesdienste im Seniorenheim am Klosterberg

Mittwoch, 14. Mai - 10:00 Uhr

Mittwoch, 28. Mai - 10:00 Uhr

Termine in Altentreptow**Freitag, 02.05. - Samstag, 03.05.**

Frauenkreis - Pilgerfahrt nach Verchen

Montag, 05.05.

19:30 Uhr Kirchengemeinderat, Pfarrhaus

Montag, 12.05.

14:30 Uhr Älterenkreis, Christenlehrraum

19:30 Uhr Bibelgesprächskreis, Pfarrhaus

Gottesdienste in Groß Teetzleben/Lebbin**Sonntag, 11. Mai - Teetzleben**

09:00 Uhr Gottesdienst

Montag, 29. Mai

14:00 Uhr regionaler Gottesdienst in Prützen mit Bischof v. Maltzan

Termine Groß Teetzleben und Lebbin**Kinderkirche im Pfarrhaus**

Samstag, 10. Mai, 09:30 - 11:00 Uhr

Teetzlebener Runde

Montag, 5. Mai um 15:00 Uhr, Pfarrhaus Teetzleben

Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow**Vorkonfirmanden und Hauptkonfirmanden**

Konfirmandenunterricht, dienstags 16:00 Uhr Jugendraum Mühlenstraße 1

Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht dazu kommen können.

- Junge Gemeinde

Die Junge Gemeinde trifft sich mittwochs um 17:00 Uhr in der Mühlenstraße 1.

Herzliche Einladung an alle Jugendliche einfach mal vorbeizuschauen.

Euer Johannes Prinzler

Kirchenmusik**Chortermine**

Spatzenchor: montags 15 Uhr im Kantorenschuppen

Kinderchor: montags 16 Uhr im Kantorenschuppen

Ökumenischer Kirchenchor: dienstags 19:30 Uhr in Klatzow

Flötengruppe: donnerstags 15:45 Uhr im Kantorenschuppen

Jugendchor: donnerstags 17 Uhr im Kantorenschuppen

Posaunenchor: donnerstags: 19:30 Uhr in Klatzow

Christenlehre Oberbaustr. 43 in Altentreptow

Montag 15 Uhr Christenlehre 6. Klasse

Dienstag 14 Uhr Kinderkirche KITA Regenbogen

15 Uhr Christenlehre 5/6. Klassen

Donnerstag 15 Uhr Christenlehre Vorschulkinder, 1./2./3. Klasse

16 Uhr Christenlehre 4./5. Klasse

Kindergottesdienst

Jeden Sonntag um 10:15 Uhr, Herzliche Einladung

Pastor Johannes Staak

Mühlenstr. 4

Tel.: 03961 214745 Mobil 01525 9440545

Katechetin Annerose Haak - für Altentreptow

Bahnhofstr. 5, Tel. 03961 212992

Susanne Staak - für Groß Teetzleben

Mühlenstr. 4, Tel. 03961 262495

Kantorin Elisabeth Prinzler

Klatzow Tel. 03961 2059116

Regionale Jugendarbeit**Johannes Prinzler**

Klatzow Tel. 03961 2059116

Gemeindebüro Dörte Wiese

Dienstag und Donnerstag, 9:00 - 11:30 Uhr

Tel.: 03961 214745 Fax: 03961 2299851

Frauenkreis:

Sabine Kopischke, Tel. 03961 216602

Spendenkonto St. Petri: KG Altentreptow Konto-Nr. 1080 331 37

BLZ 150 616 38 Raiffeisenbank Greifswald e. V.

Johanna-Odebrecht-Stiftung

Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen:

Altentreptow, Poststraße 12 b Tel.: 03961 2626750

Begegnungsstätte Mühlenstraße 1

Montag - Freitag, 8 - 14:30 Uhr

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ivenack

Eichenallee 25 17153 Ivenack

039954 30750, E-Mail: ivenack@elkm.de

Die Kirchengemeinde Ivenack lädt sehr herzlich zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen im April und Mai 2014 ein:

So.	27.04.2014	14:00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Borgfeld Feier des 5. Jahrestages der Wiedereinweihung der Kirche mit Bläserchor und anschlie- ßendem Kaffeetrinken
So.	04.05.2014	10:00 Uhr	Gottesdienst, Galenbeck
Mi.	07.05.2014	14:00 Uhr	Frauenkreis, Ritzerow, Dorfstraße 44
Fr.	09.05.2014	19:00 Uhr	Konzert des Eichenchores in der Ivenacker Kirche
So.	11.05.2014	10:00 Uhr	Gottesdienst, Zwiedorf
So.	18.05.2014	10:00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Ivenack
So.	25.05.2014	10:00 Uhr	Gottesdienst, Ritzerow

Kindertreff in den Osterferien

"Wenn du glücklich bist..."

22. und 23. April 2014

jeweils von 10 bis 14 Uhr

Diakonie - Mühlenstr. 1, Altentreptow.

Unkosten pro Tag 3€ (mit Mittag)

Bitte meldet euch an:

Info bei: Katechetin Annerose Haak

Tel.: 03961/ 21 29 92